

# **WEKO zusammenschlussvorhaben-baloise-helvetia-2025-09-03 vom 3. September 2025**

WEKO, 2025-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/weko\\_zusammenschlussvorhaben-baloise-helvetia-2025-09-03](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/weko_zusammenschlussvorhaben-baloise-helvetia-2025-09-03)

FR: WEKO zusammenschlussvorhaben-baloise-helvetia-2025-09-03 du 3 septembre 2025

IT: WEKO zusammenschlussvorhaben-baloise-helvetia-2025-09-03 del 3 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 36**

Das Kartellgesetz gilt für Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 KG). B.1.1 Unternehmen

### **E. 37**

Als Unternehmen gelten sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform (Art. 2 Abs. 1bis KG). Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen sind als solche Unternehmen zu qualifizieren. B.1.2 Unternehmenszusammenschluss

### **E. 38**

Bei der vorliegenden Fusion unter Gleichen («Merger of Equals»), strukturiert als Absorptionsfusion gemäss dem FusG, bei der Baloise aufgelöst und alle ihre Aktiven und Passiven gesamthaft auf Helvetia übertragen werden (s. oben Rz 1 ff.), handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinne von Art. 4 Abs. 3 KG und Art. 1 und 2 VKU24. B.2 Vorbehaltene Vorschriften

### **E. 39**

In den hier zu beurteilenden Märkten gibt es keine Vorschriften, die Wettbewerb nicht zulassen. Der Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 KG wurde von den Parteien auch nicht geltend gemacht. B.3 Meldepflicht

### **E. 40**

Die beteiligten Unternehmen erzielten im Geschäftsjahr 2024 weltweite Bruttoprämieeinnahmen (Art. 9 Abs. 3 KG) von insgesamt mehr als 2 Milliarden Franken: Weltweiter Umsatz der beteiligten Unternehmen Weltweite Bruttoprämieeinnahmen in Mio. CHF Baloise 8'604 Helvetia 11'553 Total 20'157

24 Verordnung vom 17.6.1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU; 251.4).

11

### **E. 41**

Der Grenzwert von Art. 9 Abs. 1 lit. a KG ist damit überschritten. Weil dieser Grenzwert bereits auf Basis der Bruttoprämieeinnahmen der beteiligten Unternehmen überschritten ist, kann auf die Ausweisung von Umsätzen aus ihren versicherungsfremden Tätigkeiten

verzicht- tet werden. Die beteiligten Unternehmen erzielten im Geschäftsjahr 2024 schweizweite Brut- toprämieeinnahmen von je mehr als 100 Millionen Franken: Umsatz der beteiligten Unternehmen in der Schweiz Unternehmen Schweizweite Bruttoprämien- einnahmen in Mio. CHF Baloise 3'785 Helvetia 4'938 Total 8'723

#### **E. 42**

Der Grenzwert von Art. 9 Abs. 1 lit. b KG ist damit überschritten. Weil dieser Grenzwert bereits auf Basis der Bruttoprämieeinnahmen der beteiligten Unternehmen überschritten ist, kann auf die Ausweisung von Umsätzen aus ihren schweizweiten versicherungsfremden Tä- tigkeiten verzichtet werden.

#### **E. 43**

Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt gemäss Art. 9 Abs. 1 und 3 KG i. V. m. Art. 6 VKU der Meldepflicht. B.4 Erleichterte Meldung

#### **E. 44**

Die beteiligten Unternehmen und das Sekretariat können vor der Meldung eines Zusam- menschlusses Einzelheiten des Inhalts der Meldung einvernehmlich festlegen. Das Sekretariat kann die beteiligten Unternehmen dabei von der Pflicht zur Vorlage von einzelnen Angaben oder Unterlagen nach Art. 11 Abs. 1 und 2 VKU befreien, wenn es der Ansicht ist, dass diese für die Prüfung des Falles nicht notwendig sind (Art. 12 VKU). Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Vorlage von zusätzlichen Angaben und Unterlagen nach Art. 15 VKU.

#### **E. 45**

In der Vorphase 0 haben das Sekretariat und die beteiligten Unternehmen den Inhalt der erleichterten Meldung festgelegt. Einerseits besteht eine langjährige und etablierte Praxis der Wettbewerbskommission zu Versicherungsmärkten und die beteiligten Unternehmen sind den Wettbewerbsbehörden bereits aus früheren Zusammenschlüssen bekannt. Andererseits zeig- ten die Ermittlungen des Sekretariats in der Vorphase 0, dass der Zusammenschluss praktisch nur Wettbewerbsverhältnisse im Versicherungsgeschäft näher tangiert. Die meisten anderen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen, welche über den Kernbereich ihrer Aktivitäten hin- ausgehen, sind aus Gesamt- und Einzelmarktsicht von untergeordneter Bedeutung. Im Zu- sammenhang mit diesen Tätigkeiten hat das Zusammenschlussvorhaben keinen merklichen Einfluss auf die Wettbewerbsverhältnisse.

#### **E. 46**

Im Versicherungsgeschäft tangiert das Zusammenschlussvorhaben vor allem das Erst- versicherungsgeschäft, hingegen kaum das Rückversicherungsgeschäft. Im Geschäft für Un- fallversicherungen und Krankenzusatzversicherungen sind die beteiligten Unternehmen zwar auch tätig, spielen aber in diesen beiden Versicherungssparten – und im Gegensatz zu ihrer gewichtigen Rolle im übrigen Erstversicherungsgeschäft – eine nur untergeordnete Rolle in diesen Sparten und den in diesen Sparten gemäss Praxis der Wettbewerbskommission abge- grenzten unterschiedlichen relevanten Märkten.

12

#### **E. 47**

Vor diesem Hintergrund hat das Sekretariat für eine erleichterte Meldung festgelegt, dass insbesondere der Versicherungsbereich Erstversicherungsgeschäft und darin vor allem der

Versicherungszweig Leben (Tod oder Invalidität und Altersvorsorge) und im Versicherungszweig Nichtleben das Schadenversicherungsgeschäft eingehender zu beschreiben sind. Weiter sind die Bereiche Versicherungsvermittlung, Hypotheken und ihre Fremdvermittlung, Asset Management und Immobilien in der Meldung darzustellen. Alle übrigen Tätigkeiten sind hingegen nur übersichtsweise zu erwähnen. B.5 Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens im Rahmen der vorläufigen Prüfung

#### **E. 48**

Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der vertieften Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1 KG) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken (Art. 10 Abs. 1 KG).

#### **E. 49**

Um zu beurteilen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, sind zunächst die relevanten Märkte abzugrenzen. In einem zweiten Schritt wird die Veränderung der Stellung der beteiligten Unternehmen auf diesen Märkten durch den Zusammenschluss beurteilt.

#### **E. 50**

RPW 2022/2, 450 Rz 31, Swiss Life International Holding AG/Elips Life AG/A&H Business Portfolio. 51 RPW 2022/2, 450 Rz 33, Swiss Life International Holding AG/Elips Life AG/A&H Business Portfolio. 52 Vgl. RPW 2018/3, 597 Rz 7, AXA SA/XL Group Ltd.; Meldung (Fn 2), Rz 96, 100, 114, 131 und 146. 53 RPW 2014/3, 543 Rz 21, Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft AG; Meldung (Fn 2), Rz 98, 112, 129, 143 und 152.

19

a. Unfallversicherungen 91. In der Versicherungssparte Unfallversicherung unterscheidet die Wettbewerbskommission die sachlich relevanten Märkte zunächst nach UVG54 und VVG55 und grenzt dort je in Einzel- und Kollektiv-Unfallversicherungen ab. Räumlich werden diese vier sachlichen Märkte national abgegrenzt.<sup>56</sup> 92. Auf den vier relevanten Märkten «Schweizer Markt für Unfallversicherungen UVG (einzel)», «Schweizer Markt für Unfallversicherungen UVG (kollektiv)», «Schweizer Markt für Unfallversicherungen VVG (einzel)» und «Schweizer Markt für Unfallversicherungen VVG (kollektiv)» sind beide beteiligten Unternehmen tätig.<sup>57</sup> Aufgrund der erfolgenden Marktanteilsaddition schätzen die beteiligten Unternehmen ihren gemeinsamen Marktanteil im Geschäftsjahr 2023 bei erstgenannter Versicherung auf knapp über 10 % und bei den anderen drei Versicherungen auf jeweils knapp unter 10 %.<sup>58</sup> 93. Die jeweiligen Marktanteilsschätzungen der beteiligten Unternehmen zu den vier relevanten Märkten werden durch den FINMA-Versicherer-Report und die öffentlich verfügbaren SVV-Statistiken oder -Grafiken gestützt bzw. plausibilisiert. 94. Das Zusammenschlussvorhaben führt in allen vorerwähnten vier Märkten für Unfallversicherungen und auch bei einem davon hypothetisch abgegrenzten Markt für «Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung (CH)» zu keinem betroffenen Markt (s. zu letzterem Markt unten Rz 109 u. 122). 95. Für die Versicherungssparte Unfallversicherungen ist das Zusammenschlussvorhaben unbedenklich. b. Krankenversicherungen 96. In der Versicherungssparte Krankenversicherungen

unterscheidet die Wettbewerbskommission die sachlichen Märkte zunächst danach, ob die Versicherungsprodukte dem KVG<sup>59</sup> oder dem VVG unterstellt sind.<sup>60</sup> 97. Weder Baloise noch Helvetia bieten Versicherungen nach KVG an, womit sich die weitere Darstellung der darunterfallenden relevanten Märkte erübrigt.<sup>61</sup> 98. Im VVG-Regelungsbereich unterscheidet die Wettbewerbskommission zunächst zwischen Krankenpflegezusatzversicherungen und Krankentaggeldversicherungen und grenzt innerhalb dieser Versicherungen weitere sachliche Märkte für Versicherungen für stationäre oder ambulante Leistungen sowie Einzel- oder Kollektiv-Versicherungen ab.<sup>62</sup>

54 Bundesgesetz vom 20.3.1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20). 55 Bundesgesetz vom 2.4.1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1). 56 RPW 2024/1, 198 Rz 14, Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 66, 69, 73 und 76. 57 Meldung (Fn 2), Rz 67, 70, 74 und 77. 58 Meldung (Fn 2), Rz 246, 249, 252 und 256. 59 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). 60 RPW 2024/1, 198 Rz 14, Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 64. 61 Meldung (Fn 2), Rz 79. 62 RPW 2024/1, 198 Rz 14, Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 78.

20

99. Räumlich werden diese unterschiedlichen sachlichen Märkte im Regelungsbereich des VVG kantonal oder national abgegrenzt.<sup>63</sup> Die beiden hier relevanten Märkte (s. sogleich Rz 100) werden räumlich national abgegrenzt. 100. Baloise und Helvetia sind nur auf den beiden sachlichen Märkten «Schweizer Markt für Krankentaggeldversicherung VVG (einzel)» und dem «Schweizer Markt für Krankentaggeldversicherung VVG (kollektiv)» tätig.<sup>64</sup> 65 Im ersten Markt schätzen die beteiligten Unternehmen ihren Marktanteil auf klar unter 20 %, im zweiten Markt auf klar unter 5 %.<sup>66</sup> 101. Insoweit liegen keine betroffenen Märkte vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die Versicherungssparte Krankenversicherung unbedenklich ist. c. Haftpflichtversicherung 102. In der Versicherungssparte Haftpflichtversicherung, die zugleich auch einen sachlichen Markt bildet, der räumlich national abgegrenzt wird, sind sowohl Baloise wie auch Helvetia tätig.<sup>67</sup> Die beteiligten Unternehmen schätzen ihren gemeinsamen Marktanteil für das Geschäftsjahr 2023 auf deutlich unter 20 %.<sup>68</sup> 103. Diese Marktanteilsschätzung der beteiligten Unternehmen wird durch den FINMA-Versicherer-Report gestützt. 104. Insoweit liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die Versicherungssparte Haftpflichtversicherung unbedenklich ist. d. Motorfahrzeugversicherung 105. Praxisgemäss grenzt die Wettbewerbskommission einen nationalen respektive Schweizer Markt für Motorfahrzeugversicherung ab.<sup>69</sup> Auf diesem Markt sind sowohl Baloise als auch Helvetia tätig.<sup>70</sup> 106. In diesem Markt sind Versicherungen zusammengefasst, die unterschiedliche Risiken abdecken: 107. Jeder Halter eines Motorfahrzeuges ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die für eigenverantwortlich verursachte Schäden an fremden Personen- und/oder Sachen aufkommt. Ergänzend zu dieser obligatorischen Versicherung werden – abhängig von den weiteren Bedürfnissen der Versicherungsnehmer – in der Regel eine (Voll- oder Teil-)Kaskoversicherung, die Schäden am eigenen Motorfahrzeug deckt, sowie weitere, nicht obligatorische Zusatzversicherungen angeboten.<sup>71</sup>

63 RPW 2024/1, 198 Rz 14, Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 81 und 84. 64 Meldung (Fn 2), Rz 80 ff. und 83 ff. 65 Im kantonalen Markt für «Einzel-Krankenpflegezusatzversicherung VVG (stationär)» ist die Helvetia nicht tätig und die Baloise ist per 30. Juni 2025 ebenfalls ausgetreten. Gemäss Baloise hat sich das Run-Off-Geschäft dazu inzwischen gänzlich aufgelöst (Meldung [Fn 2], Rz 86 ff.). Es erübrigt sich so- mit, im Rahmen dieser Zusammenschlussprüfung weiter auf diesen kantonalen Markt einzugehen. 66 Meldung (Fn 2), Rz 259 und 262. 67 Meldung (Fn 2), Rz 96 ff. 68 Meldung (Fn 2), Rz 271. 69 RPW 2018/3, 597 Rz 7, AXA SA/XL Group Ltd; RPW 2014/3, 543 Rz 19, Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG; Meldung (Fn 2), Rz 100 und 112. 70 Meldung (Fn 2), Rz 113. 71 Meldung (Fn 2), Rz 101 f.

21

108. Die vorgenannten unterschiedlichen Versicherungsarten werden darüber hinaus für unterschiedliche Kategorien von Motorfahrzeugen mit unterschiedlichen Verwendungszwecken angeboten. Dazu zählen, wie auch die beteiligten Unternehmen darlegen, insbesondere Personenwagen und Motorräder sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge wie Busse, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper oder fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge wie Traktoren, landwirtschaftliche Kombinations-Fahrzeuge oder sonstige fahrbare landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen.<sup>72</sup> 109. Schliesslich fällt auch die freiwillige Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung unter diese «traditionelle» Abgrenzungspraxis zu der Motorfahrzeugversicherung (mehr dazu unten Rz 122). 110. Auch die beteiligten Unternehmen räumen dazu ein, dass aus Sicht der Nachfrageseite die im Markt für Motorfahrzeugversicherungen zusammengefassten Versicherungen grundsätzlich nicht austauschbar sind, da sie unterschiedlichen Versicherungsschutz bieten und die Versicherungsleistungen sich unterscheiden. Hinzu kommt, dass Motorfahrzeughalter gesetzlich verpflichtet sind, eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung abzuschliessen, während der Abschluss einer Kasko- oder anderer Zusatzversicherungen freiwillig ist.<sup>73</sup> 111. Zu dieser Versicherungssparte und ihrer Angebots- und Nachfrageseite ist aber auch Folgendes notorisch: 112. In der Marktrealität kombinieren Motorfahrzeughalter die obligatorische Haftpflichtversicherung häufig mit mindestens einer Kaskoversicherung, sodass diese Versicherungsarten in aller Regel gemeinsam nachgefragt und abgeschlossen werden. Dabei schliessen die Versicherungsnehmer in den allermeisten Fällen die obligatorische Haftpflichtversicherung, die Kaskoversicherung und allfällige weitere Zusatzversicherungen zusammengefasst in einem Kombipaket bei einem Versicherungsunternehmen ab. 113. Dies auch deswegen, weil die Versicherungsunternehmen die Marktusanz pflegen, vorgenannte Versicherungsarten in Kombinationsverträgen (Kombinationspolicen) anzubieten. In der Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung sind Versicherungsprodukte, welche Haftpflicht-, Teil- und Kollisionskasko sowie weitere Zusatzversicherungen zusammengefasst anbieten, die Norm. In ihrer Ausgestaltung bestehen diese Policen in der Motorfahrzeugversicherung aus verschiedenen Versicherungsbausteinen – darunter die obligatorische Haftpflichtversicherung, die optionalen Voll- und Teilkaskoversicherungen sowie weitere Zusatzversicherungen. Die Versicherungsnehmer können aus diesen Modulen wählen und so ihren Versicherungsschutz individuell nach ihrer Risikoeinschätzung und -bereitschaft zusammenstellen.<sup>74</sup> 114. Diese Marktrealität spricht dafür, die einzelnen

Versicherungsbausteine nicht als einzelne Produkte anzusehen, die von den jeweils anderen komplett unabhängig wären. Vielmehr erscheinen die Kasko- und anderen Zusatzdeckungen eher als Nebenprodukte<sup>75</sup> der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge. Es kommt hinzu, dass auf der Angebotsseite die Voraussetzungen für das Erbringen der jeweiligen Versicherung, die im Markt für Motorfahrzeugversicherung zusammengefasst sind, weitgehend identisch sind. Unter be-

72 Meldung (Fn 2), Rz 105. 73 Meldung (Fn 2), Rz 110. 74 Meldung (Fn 2), Rz 109. 75 Bei einem Leasingfahrzeugen ist die Kaskoversicherung ein Hauptprodukt, da deren Abschluss von den Leasinggesellschaften für den Abschluss eines Leasingvertrages vorausgesetzt ist.

22

stimmten Bedingungen ist dafür nicht einmal eine zusätzliche Bewilligung der FINMA erforderlich (vgl. Art. 3 Abs. 2 VAG). Schliesslich bieten die grossen Versicherungsgesellschaften diese Versicherungen mit weitgehend identischem Versicherungsschutz an. 115. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, die vorgenannten (unterschiedlichen) Versicherungsarten als dessen Segmente weiterhin dem gleichen relevanten Versicherungsproduktmarkt für Motorfahrzeugversicherungen zuzuordnen. 116. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob der vorbeschriebene Gesamtmarkt für diese Versicherungsarten auch sämtliche Motorfahrzeugtypen umfasst. Es könnte sachliche Gründe geben, in diesem «vorläufigen Gesamtmarkt» – in einem ersten Schritt – Obersegmente zu bilden – wie etwa private Personalfahrzeuge, gewerblich genutzte Motorfahrzeuge oder landwirtschaftliche Motorfahrzeuge. In einem zweiten Schritt wäre zu diesen Segmenten zu überlegen, ob aufgrund der fehlenden Substituierbarkeit konsequenterweise eigenständige Teilmärkte respektive engere relevante Märkte innerhalb dieses Gesamtmarkts abzugrenzen wären oder ob gewisse dieser Segmente gar einer anderen – u. U. neuen – Versicherungssparte zuzuordnen wären, die so in der Praxis der Wettbewerbskommission zu den Versicherungsmärkten noch keinen Ausdruck findet. Letzteres könnte z. B. bei Maschinenversicherungen für fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinenkaskoversicherungen für solche Fahrzeuge der Fall sein. Der SVV ordnet diese Versicherungen nicht der «traditionellen» Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung gemäss der Praxis der Wettbewerbskommission zu, sondern einer anderen, so von der Wettbewerbskommission bisher noch nicht erwogenen Versicherungssparte «Technische Versicherungen». Diese Versicherungssparte unterteilt der SVV wiederum in weitere Segmente und/oder Versicherungsarten 76. Darauf wird an späterer Stelle zurückgekommen (Abschnitt B.5.2.4). 117. Vorliegend erübrigt es sich aus nachfolgenden Gründen, diese Überlegungen zu einer engeren Marktangrenzung innerhalb der «traditionellen» Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung weiter zu vertiefen. 118. Auf Grundlage der bestehenden Praxis der Wettbewerbskommission schätzen die beteiligten Unternehmen ihren gemeinsamen Anteil am «traditionellen» Schweizer Markt für Motorfahrzeugversicherung für das Geschäftsjahr 2023 auf unter 20 %.<sup>77</sup> 119. Diese Marktanteilsschätzung der beteiligten Unternehmen wird durch den FINMA-Versicherer-Report gestützt. 120. Es liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die «traditionelle» Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung unbedenklich ist. 121. Dies auch, weil auf diesem Schweizer (Gesamt-)Markt für Motorfahrzeugversicherung zahlreiche Versicherungsunternehmen weitgehend identische Versicherungsprodukte anbieten. Auch nach dem Zusammenschluss hat die Nachfrageseite zahlreiche valable Alternativen auf

diesem Gesamtmarkt. Es erscheint daher ausgeschlossen, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Bezeichnend dafür die Marktbefragung des Sekretariats, die keine entsprechenden Anhaltspunkte ergab. Die Befragten äusserten zwar vereinzelt Bedenken hinsichtlich merklicher, punktueller Auswirkungen des Zusammenschlusses, diese bezogen sich aber nicht auf mögliche Segmente und/oder Versicherungsarten des «traditionellen» Schweizer Markts für Motorfahrzeugversicherung, jedenfalls insoweit es um Strassenfahrzeuge etc.

76 <[www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/technische-versicherung](http://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/technische-versicherung)> (20.8.2025). 77 Meldung (Fn 2), Rz 274.

23

geht und nicht um fahrbare oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen (s. oben Abschnitt A.5 und Rz 116), die der SVV gemäss seiner Unterteilung innerhalb der Schadenversicherungsbranche der Versicherungssparte «Technische Versicherungen» zuordnet. 122. Auch wenn die freiwillige Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung (s. vorne Rz 109) innerhalb der Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung separat ausgewiesen und als eigenständiger (Teil-)Markt betrachtet werden würde, läge der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Geschäftsjahr 2023 in diesem hier nur hypothetisch abgegrenzten Markt knapp unter 20 %<sup>78</sup>, womit kein betroffener Markt vorläge. Vorliegend erübrigt es sich somit auch, weiter zu vertiefen, ob das Segment «Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung (CH)» einen separaten relevanten Markt darstellen könnte. e. Übrige Versicherungen 123. Praxisgemäss grenzt die Wettbewerbskommission einen nationalen respektive Schweizer Markt für übrige Versicherungen ab.<sup>79</sup> Auf diesem Markt sind sowohl Baloise als auch Helvetia tätig.<sup>80</sup> 124. In diesem Markt werden zahlreiche Versicherungen der Schaden- und Sachversicherungsbranche zusammengefasst, die offensichtlich unterschiedliche Risiken abdecken. Dies zeigt sich bereits an der thematischen Unterteilung im FINMA-Versicherer-Report nach den dort eingeschlossenen, breit gefassten Risikokategorien: Kredit, Kautions-, verschiedene finanzielle Verluste, Rechtsschutz und touristische Beistandsleistungen. Bezeichnenderweise räumen denn auch die beteiligten Unternehmen ein, dass aus Sicht der jeweiligen Nachfrageseiten die dazu angebotenen Versicherungsprodukte nicht austauschbar sind, da sie jeweils unterschiedlichen Versicherungsschutz bieten, also unterschiedliche Risiken abdecken und sich in ihren Leistungen unterscheiden.<sup>81</sup> 125. Zu diesem bisher abgegrenzten (Gesamt-)Markt stellen sich analoge Fragen wie schon oben unter lit. d Motorfahrzeugversicherung, so nach weiterer Unterteilung zunächst in unterschiedliche Versicherungssparten, z. B. Rechtsschutzversicherung<sup>82</sup> und Spezialversicherungen<sup>83</sup>, und ggfs. ihrer weiteren Segmentierung nach unterschiedlichen Versicherungsarten. 126. Vorliegend erübrigt es sich aus nachfolgenden Gründen, diese offenen Fragen weiter zu diskutieren, um ggfs. auf engere Marktabgrenzungen innerhalb des «traditionellen» Gesamtmarktes für übrige Versicherungen zu kommen. 127. Auf Grundlage der bestehenden Praxis der Wettbewerbskommission schätzen die beteiligten Unternehmen ihren gemeinsamen Anteil am «traditionellen» Schweizer Gesamtmarkt für übrige Versicherungen für das Geschäftsjahr 2023 auf weit unter 10 %.<sup>84</sup> 128. Diese Marktanteilsschätzung der beteiligten Unternehmen wird durch den FINMA-Versicherer-Report gestützt.

78 Meldung (Fn 2), Rz 254. 79 RPW 2018/3, 597 Rz 7, AXA SA/XL Group Ltd; RPW 2014/3, 543 Rz 19, Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG; RPW 2006/3, 494 Rz. 11 Axa/Winterthur; Meldung (Fn 2), Rz 146 und 152. 80 Meldung (Fn 2), Rz 153. 81 Meldung (Fn 2), Rz 149. 82 <[www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/rechtsschutzversicherung](http://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/rechtsschutzversicherung)> (20.8.2025). 83 <[www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/spezialversicherungen](http://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/spezialversicherungen)> (20.8.2025). 84 Meldung (Fn 2), Rz 324.

24

129. Es liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für den «traditionellen» Schweizer Gesamtmarkt für übrige Versicherungen unbedenklich ist. 130. Dies auch, weil auf der Angebotsseite die Voraussetzungen für das Erbringen der jeweiligen Versicherung weitgehend identisch sind. Unter bestimmten Bedingungen ist dafür nicht einmal eine zusätzliche Bewilligung der FINMA erforderlich (vgl. Art. 3 Abs. 2 VAG). Zudem bieten die grossen Versicherungsgesellschaften diese Versicherungen mit weitgehend identischem Versicherungsschutz an. Auch nach dem Zusammenschluss hat die Nachfrageseite zahlreiche valable Alternativen auf diesem Gesamtmarkt. Es erscheint daher ausgeschlossen, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Bezeichnend dafür die Marktbefragung des Sekretariats, die keine entsprechenden Anhaltspunkte ergab. Die Befragten äusserten zwar vereinzelt Bedenken hinsichtlich merklicher, punktueller Auswirkungen des Zusammenschlusses, diese bezogen sich aber nicht auf mögliche Segmente und/oder Versicherungsarten in diesem «traditionellen» Gesamtmarkt für übrige Versicherungen (s. oben Abschnitt A.5). B.5.1.3.5. Markt für die Vermittlung von Versicherungen 131. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis einen nationalen respektive Schweizer Markt für die Vermittlung von Versicherungsprodukten ab.<sup>85</sup> 132. Ob dieser Markt weiter zu segmentieren wäre, hat die Wettbewerbskommission verschiedentlich andiskutiert. Ihre Überlegungen gingen dahin, dass möglicherweise zwischen der Vermittlung von Lebens- und von Nicht-Lebensversicherungsprodukten einerseits und zwischen Eigen- und Fremdvertrieb andererseits unterschieden werden könnte.<sup>86</sup> Bei der Fremdvermittlung könnte weiter noch in gebundene und ungebundene Fremdvermittler unterteilt werden.<sup>87</sup> Sie hat aber jeweils auf eine definitive Marktabgrenzung verzichtet, weil die damaligen Zusammenschlussvorhaben aufgrund jeweils tiefer gemeinsamer Marktanteile oder fehlender Marktanteilsaddition auch unter (hypothetisch) engster Marktabgrenzung unbedenklich blieben. Das trifft auch vorliegend zu: 133. Die beteiligten Unternehmen führen aus, dass die Helvetia nur im Versicherungszweig Nichtleben und dort nur im Fremdvertrieb Versicherungen vermittelt. Die Baloise sei nicht in der Fremdvermittlung tätig. Der Zusammenschluss hat mit anderen Worten keine Marktanteilsaddition auf dem breiten Markt für die Vermittlung von Versicherungen zur Folge, die direkte Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse in diesem Markt haben könnte. Die Helvetia schätzt ihren Marktanteil auf dem breiten Markt für die Vermittlung von Versicherungen für das Geschäftsjahr 2023 auf [0–10] %.<sup>88</sup> 134. Ergänzend führen die beteiligten Unternehmen aus, dass fusionsbedingte vertikale Effekte<sup>89</sup> – etwa eine Marktabschottung auf nachgelagerten Märkten (input foreclosure) für (nachgelagerte) Vertriebspartner der Parteien, insbesondere unabhängiger Broker – aufgrund

85 RPW 2024/1, 196 Rz 14, Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung; RPW 2021/1, 271 Rz 18, Raiffeisen/Mobiliar; RPW 2008/2, 262 f. Rz 25 ff., Swiss Life/AWD; Meldung (Fn 2), Rz 168 f. 86 Meldung (Fn 2), Rz 168. 87 RPW 2021/1, 271 Rz 18 und Fn 3, Raiffeisen/Mobiliar; RPW 2008/2, 262 f. Rz 25 ff., Swiss Life/AWD. 88 Meldung (Fn 2), Rz 170 ff. und 338. 89 Vgl. dazu erläuternd die Erwägungen der EU-Kommission zu vertikalen Effekten im Versicherungs- bereich (input foreclosure und customer foreclosure): EU-KOMM, COMP/M.10360 vom 21.10.2021, Rz 148 ff., Generali / Cattolica und EU-KOMM, COMP/M.10229 vom 29.6.2021, Rz 40 ff., Allianz / Aviva Italia.

25

der Höhe der Marktanteile der Parteien im Schweizer Versicherungsgeschäft als nicht wahrscheinlich erschienen. Es könne davon ausgegangen werden, dass die grossen Schweizer Versicherungsunternehmen ihren Vertrieb ähnlich ausgestaltet hätten und einen vergleichbaren Anteil ihrer Versicherungsprodukte über unabhängige Vermittler und Broker vertrieben. Der Marktanteil von Baloise und Helvetia im Bereich der Nachfrage nach Vermittlungsdienstleistungen von unabhängigen Vermittlern und Brokern dürfte deshalb ungefähr [...] und somit [bei 10–20] % liegen.<sup>90</sup> 135. Die Marktbefragung des Sekretariats bei den befragten Versicherungsunternehmen und Verbänden – darunter insbesondere auch beim Verband SIBA Swiss Insurance Brokers Association – ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zusammenschluss wettbewerbliche Bedenken im Hinblick auf die Vermittlung von Versicherungen auslösen könnte (s. oben Abschnitt A.5). Besonders bezeichnend dazu diese auszugsweise Antwort des SIBA: «Unsere Mitglieder arbeiten als ungebundene Versicherungsvermittler mit allen Versicherungsunternehmen zusammen. Ein Zusammenschluss bringt logischerweise eine Reduktion der Angebotsvielfalt. (...) Die erwähnte grosse Zahl an Anbietern von Nicht-Lebensversicherungen und die immer noch knapp 20 Anbieter von Lebensversicherungen bieten unseren Mitgliedern aber nach wie vor genügend Alternativen.»<sup>91</sup> 136. Nicht nur ist somit der Marktanteil der Helvetia auf dem breiten Markt für die Vermittlung von Versicherungen – wie gezeigt – verschwindend gering, sondern das Zusammenschlussvorhaben führt auch zu keiner Marktanteilsaddition. Ebenso fern liegen negative vertikale Effekte. Infolgedessen hat das Zusammenschlussvorhaben keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse in diesem breiten Markt. Daran würde auch eine engere Marktabgrenzung nichts Wesentliches ändern. Das Zusammenschlussvorhaben ist insoweit unbedenklich. B.5.1.3.6. Weitere Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen und ihre Märkte a. Markt für Asset Management für institutionelle Kunden 137. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis einen nationalen respektive Schweizer Markt für Asset Management für institutionelle Kunden ab.<sup>92</sup> Es bestehen zwar Hinweise, dass im Bereich Asset Management für institutionelle Kunden der Markt in weitere Segmente zu unterteilen sein könnte, bisher wurde dazu aber offengelassen, ob allfällige Segmente einen eigenständigen Teilmarkt bilden.<sup>93</sup> 138. In der bisherigen Praxis wurde das Asset Management für institutionelle Kunden grundsätzlich international abgegrenzt, je nach obiger Segmentierung wird allerdings diskutiert, ob der oder die sachlichen Märkte räumlich weiterhin international oder teils neu national abzugrenzen wären.<sup>94</sup> 139. Beides kann vorliegend offengelassen werden. Es sind zwar beide beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Asset Management für institutionelle Kunden tätig,<sup>95</sup> aber ihre

90 Meldung (Fn 2), Rz 338, Fn 109. 91 Stellungnahme SIBA vom 30.7.2025, 1. 92 Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 406; Meldung (Fn 2), Rz 154. 93 Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 409 ff. 94 Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 432 ff; Meldung (Fn 2), Rz 155 f. 95 Meldung (Fn 2), Rz 157.

26

Marktanteile schätzen sie bei nationaler Abgrenzung für das Geschäftsjahr 2023 auf [0–10] % (Baloise) und [0–10] % (Helvetia).<sup>96</sup> 140. Es ergibt sich, dass das Zusammenschlussvorhaben auf dem Markt für Asset Management für institutionelle Kunden aufgrund [...] und [...] keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse hat. Das Zusammenschlussvorhaben ist insofern unbedenklich. b. Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte 141. Die Wettbewerbskommission grenzt von der Vermögensverwaltung den sachlich relevanten Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte ab.<sup>97</sup> 142. Der Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte wurde von der Wettbewerbskommission bis anhin national abgegrenzt. Es wurde jedoch in Erwägung gezogen, dass es sich allenfalls auch um einen internationalen Markt handeln könnte.<sup>98</sup> 143. Die definitive räumliche Abgrenzung kann auch hier offengelassen werden. Es sind zwar beide beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte tätig, aber ihre Marktanteile schätzen sie selbst bei einer nationalen Abgrenzung für das Geschäftsjahr 2023 beidseits auf [0–10] %.<sup>99</sup> 144. Es ergibt sich, dass das Zusammenschlussvorhaben auf dem Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse hat angesichts des marginalen Marktanteils des fusionierten Unternehmens. Das Zusammenschlussvorhaben ist insofern unbedenklich. c. Markt für Hypothekarkredite 145. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer Praxis einen Markt für Hypothekarkredite ab. Hypotheken von Banken oder Versicherungen gelten als Substitute.<sup>100</sup> 146. Hinsichtlich der räumlichen Marktabgrenzung ging die Wettbewerbskommission bisher grundsätzlich von kantonalen Märkten aus. Eine regionale, überregionale bis nationale Markt- abgrenzung wird allerdings diskutiert.<sup>101</sup> 147. Die definitive räumliche Abgrenzung kann auch hier offengelassen werden. Es sind zwar beide beteiligten Unternehmen in allen Kantonen auf den Hypothekarkreditmärkten tätig,<sup>102</sup> aber ihre Marktanteile schätzen sie bei nationaler Abgrenzung für das Geschäftsjahr 2023 beidseits auf [0–10] %<sup>103</sup> und bei kantonaler Abgrenzung ihren gemeinsamen Marktanteil für

<sup>96</sup> Meldung (Fn 2), Rz 327. <sup>97</sup> Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 407; Meldung (Fn 2), Rz 158. <sup>98</sup> Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 438; Meldung (Fn 2), Rz 159. <sup>99</sup> Meldung (Fn 2), Rz 330. <sup>100</sup> Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 225 und 245; Meldung (Fn 2), Rz 162. <sup>101</sup> Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 246 und 267 ff.; Meldung (Fn 2), Rz 163. <sup>102</sup> Meldung (Fn 2), Rz 167. <sup>103</sup> Meldung (Fn 2), Rz 333.

27

das Geschäftsjahr 2023 in 25 von 26 Kantonen auf [0–10] % und im Kanton Solothurn, wo Baloise aus historischen Gründen<sup>104</sup> stärker ist als in anderen Kantonen, auf [0–10] %.<sup>105</sup> 148. Es ergibt sich, dass das Zusammenschlussvorhaben auf dem Markt für Hypothekarkredite keine merklichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse hat, mithin unbedenklich ist. d. Markt für die Vermittlung von Hypotheken (nur Fremdvertrieb) 149. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer Praxis einen nationalen respektive Schweizer Markt für die Vermittlung von Hypotheken im Fremdvertrieb ab.<sup>106</sup> 150. Helvetia vermittelt über die Plattform der MoneyPark Hypotheken verschiedener Drittanbieter (u. a. UBS, Raiffeisen, Graubündner Kantonalbank) an Hypothekarkunden und erhält dafür eine Provision.<sup>107</sup> Baloise vermittelt über die Plattform des Gemeinschaftsunternehmens Houzy sowie in geringem Umfang über Aussendienstmitarbeitende der Baloise Versicherung Hypotheken der Immobilienplattform key4 by UBS. [...].<sup>108</sup> 151. Die beteiligten Unternehmen führen dazu aus, dass die Vermittlung von Hypotheken auch nach dem Zusammenschluss der Parteien unverändert weitergeführt werde. [...]. 152. [...].<sup>109</sup> Auch die Aktivitäten von MoneyPark sollen in diesem Bereich nach dem Zusammenschluss wie bisher fortgeführt werden. [...].<sup>110</sup> 153. Die beteiligten Unternehmen schätzen ihre Anteile an einem Markt für die Fremdvermittlung von Hypothekarkrediten für das Geschäftsjahr 2023 auf [0–10] % (Baloise) und [10–20] % (Helvetia).<sup>111</sup> Ihr geschätzter gemeinsamer Marktanteil nach Zusammenschluss bleibt somit unter 20 %, womit kein betroffener Markt vorliegt. Sie führen dazu aus, dass auf dem Schweizer Markt für die Vermittlung von Hypotheken (nur Fremdvertrieb) zahlreiche grössere und kleinere Vermittler tätig sind, wobei erstere, bspw. SwissFEX AG, feyn und Hyrock sowie Resolve, geschätzte Marktanteile von jeweils um die 10 % hätten.<sup>112</sup> 154. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, weiter auf diesem Markt einzugehen. Auf dem Markt für die Vermittlung von Hypotheken (nur Fremdvertrieb) ist das Zusammenschlussvorhaben unbedenklich. Dies ergibt sich insbesondere aus der verschwindend geringen Marktanteilsaddition, aber auch aus der vom fusionierten Unternehmen erklärten Absicht, ihre diesbezüglichen Geschäftstätigkeiten weiterhin unabhängig fortzuführen, und dem weitergeltenden Aktionärbindungsvertrag. Negative vertikale und konglomerate Effekte sind daher unwahrscheinlich.

104 Im Jahr 2000 hat die Baloise die Solothurner Bank SoBa – vormals Solothurner Kantonalbank – vom Schweizerischen Bankverein SBV übernommen, der anlässlich seiner Fusion mit der Schweizerischen Bankgesellschaft SGB zur UBS von der Wettbewerbskommission die Auflage erhielt, die Solothurner Bank SoBa abzustossen. 105 Meldung (Fn 2), Rz 336. 106 RPW 2021/1, 273 Rz 18 und 27, Raiffeisen/Mobiliar; Meldung (Fn 2), Rz 173 f. 107 Meldung (Fn 2), Rz 175. 108 Meldung (Fn 2), Rz 176. 109 Meldung (Fn 2), Rz 178. 110 Meldung (Fn 2), Rz 179. 111 Meldung (Fn 2), Rz 340. 112 Meldung (Fn 2), Rz 342 ff.

28

e. Immobiliengeschäft 155. Gemäss der Praxis der Wettbewerbskommission umfasst das Immobiliengeschäft die Entwicklung, Haltung und Vermietung sowie den Kauf und Verkauf von Liegenschaften. Dabei geht es in erster Linie um die Haupttätigkeiten des Haltens und Vermietens von Liegenschaften, wobei die übrigen Tätigkeiten diesem Ziel untergeordnet sind. Die Marktgegenseite bilden daher insbesondere Mieter, Verwaltungen sowie Käufer und Verkäufer von Immobilien. Das Immobiliengeschäft kann weiter in die Bereiche Geschäftsliegenschaften (Büroliegenschaften und Retailliegenschaften) und

Wohnliegenschaften unterteilt werden. Die Wettbewerbskommission hat die definitive Abgrenzung des oder der sachlich relevanten Märkte bisher jedoch offengelassen.<sup>113 156</sup>. Bisher ebenso offengelassen hat die Wettbewerbskommission die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes. Sie hat jedoch aufgrund grosser regionaler Unterschiede in Bezug auf die Attraktivität eines Standortes sowie aufgrund der begrenzten geographischen Mobilität eine regionale Abgrenzung des Immobiliengeschäfts als naheliegend empfunden. Darüber hinaus hielt sie spezifisch für Geschäftliegenschaften (Büro- und Retailliegenschaften) eine weitere Segmentierung nach wirtschaftlichen Ballungszentren (z. B. Grossraum Zürich oder Genf) für denkbar.<sup>114 157</sup>. Auch vorliegend kann die definitive Marktabgrenzung offengelassen werden. Die beteiligten Unternehmen, die beide in der Schweiz ein Portfolio von Geschäftliegenschaften und Wohnliegenschaften vermieten, liefern Marktanteilsschätzungen für einen Markt für Geschäftliegenschaften (Büroliegenschaften und Retailliegenschaften) und einen Markt für Wohnliegenschaften. Für beide Märkte legen sie jeweils Schätzungen für einen national und einen regional abgegrenzten Markt vor. Daraus ergeben sich folgende Marktanteilsschätzungen: <sup>158</sup>. Für das Geschäftsjahr 2023 werden auf dem Markt für Geschäftliegenschaften (Büroliegenschaften und Retailliegenschaften) die Marktanteile national beidseits auf [0–10] % und regional oder in Grossregionen beidseits [auf 0–10] % geschätzt. <sup>159</sup>. Für das Geschäftsjahr 2023 werden auf dem Markt für Wohnliegenschaften die Marktanteile national bei Baloise auf [0–10] % und bei Helvetia auf [0–10] % sowie in Grossregionen bei Baloise auf [0–10] % und bei Helvetia auf [0–10] % geschätzt. <sup>160</sup>. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, weiter auf diese Märkte einzugehen. Im Immobiliengeschäft ist das Zusammenschlussvorhaben unbedenklich.

113 RPW 2019/2, 521 Rz 39; Infracore SA/MPT Switzerland Holdings S.à.r.l./Basler Versicherung AG/AEVIS VICTORIA SA; Meldung (Fn 2), Rz 180 und 184. 114 RPW 2019/2, 521 Rz 43; Infracore SA/MPT Switzerland Holdings S.à.r.l./Basler Versicherung AG/AEVIS VICTORIA SA; Meldung (Fn 2), Rz 181 und 185.

29

B.5.1.3.7. Übrige Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen (Übersicht) a. Baloise<sup>115 161</sup>. Baloise ist nicht nur als Versicherungsunternehmen tätig, sondern über die Baloise Bank auch als Finanzdienstleisterin. Die Baloise Bank hat Aktivitäten in den Bereichen Konten, Sparen und Karten, Finanzieren sowie Anlegen.<sup>116</sup> Sie bietet auch Hypothekarkredite an. Diese Tätigkeit wurde vorstehend bei dem Markt für Hypothekarkredite berücksichtigt (s. oben Rz 145 ff.). <sup>162</sup>. Zudem erbringt Baloise in einem geringen Ausmass durch die Baloise Leben Dienstleistungen im Bereich Pensions- und Finanzplanung für Privatkunden.<sup>117 163</sup>. Baloise hält ausserhalb ihrer Kerntätigkeitsbereiche des Weiteren [...] Beteiligungen an Unternehmen, namentlich an der Houzy (s. vorne Rz 150 ff.), der Movu und der Parcandi. Diese Tochtergesellschaften betreiben Online-Vermittlungsplattformen, ihre Tätigkeiten wurden oben unter Rz 5 bereits kurz beschrieben.<sup>118 164</sup>. Baloise unterhält darüber hinaus verschiedene vertragliche Kooperationen, unter denen sie Kundennamen und -adressen an Drittunternehmen verkauft. Des Weiteren kooperiert Baloise mit Drittunternehmen, indem sie deren Produkte oder Angebote gegenüber den Baloise-Kunden bewirbt. Für diese Tätigkeiten erhält Baloise teilweise ein geringes Entgelt von ihren Kooperationspartnern.<sup>119 165</sup>. Über die künftig [...] Prevo-System AG<sup>120</sup> sind Baloise und Helvetia zudem im Bereich der Entwicklung, Betreuung und im Vertrieb von Versicherungssoftware tätig, wobei es sich nach

Auffassung der Parteien um einen internationalen Markt handelt.121 b. Helvetia122 166. Helvetia hält ausserhalb ihrer Kerntätigkeitsbereiche [...] Beteiligungen an Unternehmen, namentlich an der Emeda AG (über die [...] Medicall AG), Medicall AG, Helvetia Consulting AG und der Smartlife Care AG.123 Die Tätigkeiten dieser Tochtergesellschaften wurden oben unter Rz 9 bereits kurz beschrieben. 167. Auch die Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der Helvetia, die schwergewichtig im Versicherungsgeschäft tätig sind, erbringen zum Teil Tätigkeiten ausserhalb ihrer Kerntätigkeitsbereiche:124

115 Meldung (Fn 2), Rz 188 ff und Fn 3. 116 Meldung (Fn 2), Rz 188 f. 117 Meldung (Fn 2), Rz 190. 118 Meldung (Fn 2), Rz 191. 119 Meldung (Fn 2), Rz 192. 120 Aktuell verfügt die Baloise-Gruppe über eine Minderheitsbeteiligung von 24 % ([...]) an der Prevo-System AG. Die Helvetia-Gruppe verfügt ebenfalls über eine Minderheitsbeteiligung von 24 %. [...] Der Geschäftszweck der Gesellschaft besteht in der Entwicklung, Betreuung und im Vertrieb einer BVG-Abwicklungssoftware für Lebensversicherer (vgl <www.prevo.ch>), die u. a. an die Helvetia-Gruppe und an die Baloise-Gruppe lizenziert wird. 121 Meldung (Fn 2), Rz 193. 122 Meldung (Fn 2), Rz 194 ff. 123 Meldung (Fn 2), Rz 194. 124 Meldung (Fn 2), Rz 195.

30

§ Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG: o Vermittlung verschiedener Dienstleistungen im Bereich der Cyber-Beratungen in Zusammenhang mit Cyber-Versicherungen in Kooperation mit verschiedenen Unternehmen aus den Bereichen Cyber-Beratung und Cyber-Prävention;125 o Leadvermittlung für diverse Plattformen (Yailo, QoQa, findependent, Neon Bank etc.) über die Zweigniederlassung Smile.direct Versicherungen. § Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG: o Vermittlung von Immobilien von Dritten an potenzielle Käufer über die Plattform der MoneyPark; o Erbringung von Mobility-as-a-Service-Dienstleistungen für die Mieter von Wohnliegenschaften von Tochtergesellschaften der Helvetia in Form eines Car Sharing-Pools von Elektrofahrzeugen in Kooperation mit der AMAG Group AG; o Vermittlung von kollektiven Kapitalanlagen 3a, 3b und 2b der konto- und depotführenden Bankpartnerin Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG; o Leadvermittlung an die Atlanto AG; o Dienstleistungen im Bereich Concierge-Service für Kredit- und Debitkartenanbieter; o Geschäftsführungsdienstleistungen für die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung (FZS). 168. Zur Prevo-System AG s. oben Rz 165 und Fn 120. c. Fazit zu den übrigen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen 169. Allen diesen übrigen Tätigkeiten ist gemeinsam, dass das Zusammenschlussvorhaben in diesen Geschäftsfeldern unabhängig von der definitiven Marktabgrenzung zu keinen Veränderungen bei den Wettbewerbsverhältnissen führt. Mithin sind diese Tätigkeiten nicht weiter zu besprechen. Das Zusammenschlussverfahren ist insoweit unbedenklich. B.5.2 Relevante Märkte und voraussichtliche Stellung in vom Zusammenschluss betroffenen Märkten 170. Nachdem vorstehend zunächst diejenigen Versicherungsbranche, -branchen und -sparten sowie ihre relevanten Märkte und übrige Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen beschrieben wurden, bei denen die Schwellen für «vom Zusammenschluss betroffene Märkte» im Sinne von 11 Abs. 1 lit. d VKU (s. oben Abschnitte B.5.1.3 ff.) nicht erreicht werden, werden nachfolgend nun jene Märkte näher erläutert, welche als in diesem Sinne «vom Zusammenschluss betroffenen Märkte» gelten. Eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgt dort, wo entweder die Schätzungen der beteiligten Unternehmen oder die Ermittlungen des Sekretariats hinsichtlich gemeinsamer Marktanteile der beteiligten Unternehmen nach Zusammenschluss auf einen Anteil in

einem sachlichen und räumlichen Markt in der Schweiz von 20 % oder mehr, je nach Erwägung der Marktabgrenzung (unter Umständen lediglich hypothetisch), hinweisen.

125 Vgl. <[www.helvetia.com/ch/web/de/geschaeftskunden/versicherungen/cyber.html](http://www.helvetia.com/ch/web/de/geschaeftskunden/versicherungen/cyber.html)> (27.8.2025).

31

B.5.2.1 Markt für Kollektiv-Lebensversicherungen 171. Im Erstversicherungszweig Leben, zugleich auch eine Versicherungsbranche, wird präzisgemäss und anhand der Systematik des FINMA-Versicherer-Reports bisher zwischen den Versicherungssparten Einzel-Lebensversicherungen, anteilsgebundene Lebensversicherungen und Kollektiv-Lebensversicherungen unterschieden.<sup>126</sup> Alle drei Versicherungssparten werden in räumlicher Hinsicht national abgegrenzt.<sup>127</sup> 128 172. Auf dem Markt für Kollektiv-Lebensversicherungen sind sowohl Baloise wie Helvetia tätig. Beide Unternehmen bieten Kollektiv-Lebensversicherungen innerhalb und ausserhalb der beruflichen Vorsorge an und erbringen gewisse Managementdienstleistungen für die von ihnen errichteten Sammelstiftungen. Im Rahmen der beruflichen Vorsorge bieten sowohl Baloise wie auch Helvetia Vollversicherungslösungen sowie teilautonome Risikorückdeckung für Vorsorgeeinrichtungen und zusätzlich damit zusammenhängende Dienstleistungen wie etwa Pensionsplanungsdienstleistungen im Rahmen der Beratungstätigkeit für ihre Versicherungsprodukte an. In diesem Zusammenhang erbringen Baloise und Helvetia auch Beratungsdienstleistungen für Unternehmen, wie diese die Altersvorsorge ihrer Mitarbeitenden ausstellen können.<sup>129</sup> 173. Die Versicherungssparte Kollektiv-Lebensversicherungen kann wie folgt beschrieben werden: 174. Bei der Kollektiv-Lebensversicherung wird eine Mehrzahl von Personen im gleichen Vertrag zusammengefasst. Hauptmerkmal der Kollektiv-Lebensversicherung ist, dass der Abschluss, das Prämien-Inkasso sowie die Vertragspflege nicht mit dem Versicherten direkt, sondern via Kollektivvertretung erfolgen. Versichert werden in der Kollektiv-Lebensversicherung zunächst die Risiken Tod und Invalidität sowie zum Teil Langlebigkeit.<sup>130</sup> 175. Die Marktgegenseite bei Kollektiv-Lebensversicherung sind zumeist Vorsorgeeinrichtungen, gemeinhin Pensionskassen genannt. 176. Dies ergibt sich daraus, dass die Arbeitgeber nach dem BVG<sup>131</sup> verpflichtet sind, eine eigene Vorsorgeeinrichtung vorzusehen oder sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung, Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anzuschliessen. Je nach ihrer Risikotragung wird zwischen drei Typen von Vorsorgeeinrichtungen unterschieden:<sup>132</sup> • Autonome Vorsorgeeinrichtungen tragen sämtliche versicherungstechnischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) selbst. Autonome Sammelstiftungen sind eher selten, da sie hohe Anforderungen an die Governance und das Kapital stellen.<sup>133</sup> • Teilautonome Vorsorgeeinrichtungen tragen nur einen Teil der Risiken selbst. Sie decken entweder das Risiko Alter (insbesondere Lebenserwartung) oder das Risiko Invalidität oder Tod ganz oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft ab.

126 RPW 2018/3, 597 Rz 6, AXA SA/XL Group Ltd; Meldung (Fn 2), Rz 36. 127 RPW 2014/3, 543 Rz 21, Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft AG; Meldung (Fn 2), Rz 38, 41 und 57. 128 S. zum Ganzen auch vorne Rz 75 ff. 129 Meldung (Fn 2), Rz 58 und 130. 130 Meldung (Fn 2), Rz 43. 131 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; 831.40). 132 Vgl. zum ganzen Abschnitt: <[www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/vorsorgeeinrichtungen.html](http://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/vorsorgeeinrichtungen.html)> (27.8.2025); vgl.

zudem Meldung (Fn 2), Rz 48. 133 Stellungnahme des SVV vom 1.8.2025.

32

• Vollversicherte Vorsorgeeinrichtungen sind für sämtliche versicherungs- und anlagetechnischen Risiken bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert.<sup>134</sup> 177. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass die Marktgegenseiten – also die drei Typen von Vorsorgeeinrichtungen – unterschiedliche Produkte von Versicherungen, wie es die beteiligten Unternehmen sind, nachfragen. Vorliegend interessieren vor allem die beiden Modelle Vollversicherung und Teilautonom: 178. Die grösste Differenz zwischen diesen beiden Modellen ist, dass bei der Vollversicherung zusätzlich zu der Deckung der Risiken Alter (insbesondere Lebenserwartung), Invalidität und Tod auch die anlagetechnischen Risiken abgedeckt werden. Mit anderen Worten: Anders als das teilautonome Modell garantiert die Vollversicherung eine hundertprozentige Deckung des Vorsorgevermögens in der zweiten Säule.<sup>135</sup> 179. Mit Blick auf die Marktumstände ist zu diesen beiden Modellen bereits jetzt festzuhalten, dass sich im Markt ein klarer Trend weg von der Vollversicherungslösung hin zu vor allem teilautonomen Lösungen zeigt. [...] sämtliche befragten Versicherungsunternehmen und Verbände weisen auf diesen strukturellen Wandel hin.<sup>136</sup> Ein Branchenverband ergänzt dazu, dass der vorliegende Zusammenschluss diesen strukturellen Wandel nicht wesentlich beeinflusst.<sup>137</sup> Ein anderer Branchenverband vertritt die Auffassung, dass die Vollversicherungslösung ohne Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen – wie etwa dem BVG-Mindestzinssatz und dem Mindestumwandlungssatz – unabhängig vom vorliegenden Zusammenschlussvorhaben keine Zukunft hat.<sup>138</sup> 180. Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Vollversicherungslösung wenig nachgefragt wird oder gar ein Auslaufmodell zu sein scheint, ist, auch nach Einschätzung der Verbände, dass seit Jahren bestehende Tiefzinsumfeld: Gelingt es den Vollversicherten nicht, die notwendige Sollrendite zur langfristigen Sicherstellung der Leistungen zu erzielen, werden die Kosten für Vollversicherungen noch weiter steigen, und es werden sich immer weniger Kunden für eine solche Lösung entscheiden.<sup>139</sup> Oder anders ausgedrückt: In einem herrschenden Tiefzins-Marktumfeld erscheint die teilautonome Vorsorgeeinrichtung für die Marktgegenseite als die attraktivere Lösung, um von den Anlagechancen an den Kapitalmärkten profitieren zu können. 181. Zuletzt ist die AXA Versicherungen AG («AXA») im Jahr 2018 aus dem Vollversicherungsgeschäft ausgestiegen. Die AXA konnte aber praktisch alle ihrer vollversicherten Bestandskunden in eine teilautonome Sammelstiftung überführen. Nur ein verschwindend kleiner Teil ihrer Kunden wechselte zu einer Vollversicherungslösung bei anderen Anbietern.<sup>140</sup> 182. Gegen den vorerwähnten strukturellen Trend hin zu weniger Anbietern von Vollversicherungslösungen bietet die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG («Zürich») seit dem Jahr 2024 wieder eine Vollversicherungslösung an.<sup>141</sup>

134 Die vorläufige Prüfung durch die Wettbewerbskommission fokussiert sich fallgegeben auf die Versicherung nach BVG. Eine Unterscheidung in Kollektivlebensversicherungen nach BVG oder ausserhalb des BVG führt in diesem Zusammenschluss nicht zu einer anderen Einschätzung des Zusammenschlussvorhabens. 135

<[www.vorsorgeforum.ch/tag/vollversicherung](http://www.vorsorgeforum.ch/tag/vollversicherung)> (27.8.2025); Meldung (Fn 2), Rz 46. 136 [...]. 137 Stellungnahme inter-pension vom 12.8.2025, 2. 138 Stellungnahme SIBA Swiss Insurance Brokers Association vom 30.7.2025, 2. 139

<[www.vorsorgeforum.ch/tag/vollversicherung](http://www.vorsorgeforum.ch/tag/vollversicherung)> (27.8.2025). 140 Stellungnahme AXA

Versicherungen AG vom 13.8.2025; vgl. auch Meldung (Fn 2), Rz 53. 141 Stellungnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 11.8.2025, 2.

33

183. Nach dem Zusammenschluss werden, das fusionierte Unternehmen eingeschlossen, somit fünf Versicherungsunternehmen noch Vollversicherungslösungen anbieten. 184. Die befragten Versicherungsunternehmen und Verbände sehen in dieser Marktkonzentration aber kein grundlegendes Problem für den wirksamen Wettbewerb. Stellvertretend für alle anderen sei die Antwort eines Branchenverbandes angeführt: «Die geplante Fusion zweier bedeutender Anbieter im Bereich der Vollversicherung betrifft primär einen bereits heute stark konzentrierten Teilmarkt, in dem nur wenige grosse Akteure tätig sind. Eine weitere Konsolidierung würde die bestehende Marktstruktur weiter verstärken, jedoch aus unserer Sicht keine grundlegende Marktveränderung darstellen, da weiterhin gewichtige Mitbewerber im Bereich der BVG-Vollversicherungen bestehen.»<sup>142</sup> 185. Nach diesen Ausführungen stellt sich die Frage, ob die Vollversicherung einen eigenen relevanten Markt darstellen könnte. Dafür spricht, dass die Vollversicherung sich hinsichtlich der abgedeckten Risiken und ihrer Kosten deutlich von der teilautonomen Lösung unterscheidet. Dem steht, jedoch nicht nur, der langfristige Markttrend weg von der Vollversicherungslösung hin zu vor allem teilautonomen Lösung entgegen. Vielmehr sprechen innerhalb dieses Trends insbesondere die Erfahrungen der AXA, dass praktisch alle ihrer vollversicherten Bestandeskunden fast ausschliesslich in eine teilautonome Lösung der AXA gewechselt und sich die wenigen restlichen Bestandeskunden entweder für eine teilautonome Lösung bei einem anderen Versicherungsunternehmen oder für eine externe Vollversicherungslösung oder für dem Verbleib bei der AXA-Vollversicherung (Run off-Geschäft) entschieden haben, für eine grundsätzliche Substituierbarkeit der beiden Modelle. Auch die Antworten der übrigen befragten Versicherungsunternehmen und Verbände ergeben, dass der weit überwiegende Teil davon ebenso von einer Austauschbarkeit dieser beiden Lösungen ausgeht. Nur ein kleiner Teil davon meinte, diese Lösungen seien nur beschränkt oder gar nicht austauschbar. Ein Branchenverband ergänzt dazu: «Der Schweizer Vorsorgemarkt hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: Die Angebotsvielfalt ist gewachsen, die Transparenz hat zugenommen und der Zugang zu Informationen sowie zu kompetenter Beratung erleichtert den Wechsel zwischen den Modellen erheblich. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit (teil-)autonomen Lösungen konnten sich als verlässliche und zunehmend attraktive Alternativen mit starken Wachstumszahlen etablieren.»<sup>143</sup> 186. Eine definitive Marktabgrenzung kann vorliegend aber ohnehin offengelassen werden, da das Zusammenschlussvorhaben auch dann zu keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken führen würde, wenn hier hypothetisch ein separater relevanter Markt für Vollversicherung abgegrenzt wird. 187. Gestützt auf den FINMA-Versicherer-Report 2023 (Gesamtprämienvolumen) haben die beteiligten Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil in der Kollektiv-Lebensversicherung von 25,9 % errechnet, womit ein vom Zusammenschluss betroffener Markt vorliegt.<sup>144</sup> 188. Die beteiligten Unternehmen machen dazu geltend, diese Berechnung sei weder korrekt noch aussagekräftig. Der FINMA-Versicherer-Report berücksichtige im Prämienvolumen nicht nur die Risiko- und Kostenprämien, sondern auch die Sparprämien. Diese machten sogar den grössten Teil des Prämienvolumens aus. Die Sparprämien seien aber keine Versicherungsprämien, auch wenn der Begriff zum gegenteiligen Schluss verleiten könnte. Die Sparprämie entspreche

dem Sparbeitrag der versicherten Personen. Bei einer Vollversicherung leite die  
142 Stellungnahme inter-pension vom 12.8.2025, 2. 143 Stellungnahme inter-pension vom  
12.8.2025, 2. 144 Meldung (Fn 2), Rz 213.

34

Vorsorgeeinrichtung den Sparbeitrag in der Regel 1:1 an die Versicherung weiter und die Ver- sicherung investiere dann dieses Geld für die Vorsorgeeinrichtung und letztlich die Vorsorge- nehmer.<sup>145</sup> 189. Die Wettbewerbskommission teilt die Auffassung, dass die Sparprämie – sofern sie dem Sparbeitrag der versicherten Person entspricht – keine geeignete Grundlage für die Marktanteilsberechnung darstellt. Stattdessen sind nur die Risiko- und Kostenprämien als Grundlage heranzuziehen; die FINMA teilt diese Ansicht ebenfalls. Damit erübrigt sich zugleich die Frage, ob Einmaleinlagen die Marktanteile verzerren könnten, da die Einmaleinlagen lediglich den Sparanteil betreffen. 190. Vor diesem Hintergrund haben die beteiligten Unternehmen eine Marktanteilsschätzung vorgenommen, die nur die Risiko- und Kostenprämien berücksichtigt. Darin enthalten sind alle Versicherungsprämieinnahmen für kollektive Risikorückdeckung gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (teilautonome Risikorückdeckung und Vollversicherung). Auf dieser Grundlage kommen die beteiligten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023 auf einen kumulierten Marktanteil von 18,8 %, <sup>146</sup> womit kein vom Zusammenschluss betroffener Markt mehr vorliegt. 191. Auf Aufforderung des Sekretariats haben die beteiligten Unternehmen zusätzlich eine Anteilschätzung an einem hypothetischen Markt für Vollversicherung vorgenommen. Da weder der FINMA-Versicherer-Report noch die Betriebsrechnung berufliche Vorsorge der FINMA Bruttoprämieinnahmen nur für die Vollversicherung ausweisen, erfolgte diese Anteilsschätzung anhand der Anzahl Versicherten. Gemäss dieser Schätzung beträgt der gemeinsame Marktanteil für das Geschäftsjahr 2023 28,2 %, <sup>147</sup> womit ein vom Zusammenschluss betroffener Markt vorläge. 192. Unabhängig davon, welche der drei vorstehenden, geschätzten Marktanteilszahlen herangezogen wird, würde der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf einen Teilmarkt für Vollversicherung keine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Darauf weisen alle vorerwähnten Stimmen aus dem Markt hin – ob von konkurrenzierenden Versicherungsunternehmen oder Verbänden. 193. Aufgrund der Marktumstände – mit der Swiss Life als bereits jetzt sehr starke Nummer 1 und mit der durch den Zusammenschluss entstehenden stärkeren Nummer 2, die aber immer noch einen grossen Abstand zur Nummer 1 hat – verbleibt die Frage, ob eine kollektiv marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt werden könnte.<sup>148</sup> Dies ist allerdings im Wesentlichen nur dann relevant, wenn die Vollversicherung als ein eigener relevanter Markt abgegrenzt werden würde. 194. Gemäss den Schätzungen der beteiligten Unternehmen für das Jahr 2023 wies die Swiss Life damals einen Marktanteil von rund 54 % auf, gefolgt von der Baloise mit über 16 %, Helvetia und Allianz mit jeweils über 13 % und PAX mit über 5 %. Von diesen fünf im Jahr 2023 aktiven Anbieterinnen von Vollversicherungen würden nach dem Zusammenschluss nur noch vier im Markt tätig sein. Allerdings ist Anfang 2024 mit der Zürich eine neue Anbieterin in den Markt eingetreten.<sup>149</sup>

145 Meldung (Fn 2), Rz 214. 146 Meldung (Fn 2), Rz 217 ff. 147 Meldung (Fn 2), Rz 224 ff. 148 RPW 2023/2, 317 Rz 96 ff., PHOENIX Pharma Switzerland AG / Voigt Holding AG / Gemeinschaftsunternehmen. 149 Meldung (Fn 2), Rz 227.

195. Trotzdem gebietet es sich, summarisch zu prüfen, ob die Reduktion der Marktteilnehmer zu einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung führt: 196. Eine erste Betrachtung im Rahmen der vorläufigen Prüfung mag aufgrund obiger Markt- umstände nicht automatisch gegen die Möglichkeit des Entstehens einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung sprechen. Die Vollversicherung ist im Marktvergleich ein relativ homo- genes Produkt. Der Markt hat sich in den letzten Jahren zudem eher wieder stabil entwickelt. Verändernde Marktbedingungen wie ein sich änderndes Zinsumfeld betreffen alle Anbieter gleichermaßen und dürften daher gut erfassbar sein. Es besteht zudem eine hohe Markttrans- parenz, da Kennzahlen aus der Betriebsrechnung sowie die Performance der Pensionskassen öffentlich verfügbar sind.<sup>150</sup> 197. Trotz des marktübergreifenden Trends zu Marktkonzentration besteht aber dennoch kein Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung. Mit dem Wiedereintritt der Zürich Anfang 2024 verbleiben weiterhin fünf Anbieterinnen im Bereich der Vollversicherung. Zwar wird die Zürich einstweilen eher geringe Marktanteile bei Vollversicherungslösungen aufweisen, sie tritt aber bereits im Bereich der kollektiven Lebensversicherung mit Angeboten für teilautonome Vorsorgeeinrichtungen auf. Dadurch kann sie die dort erzielten Skaleneffekte und ihre dortige Präsenz bei den Kunden auch für ihr neues Angebot einer Vollversicherung nutzen. 198. Wie vorne schon dargestellt, wird diese Einschätzung durch die durchgeführte Marktbe- fragung gestützt – sowohl in den Antworten von Anbietern von Vollversicherungslösungen als auch von Anbietern von Kollektivlebensversicherungen ohne Vollversicherungsangebot und den Antworten der Branchenverbände, welche die Perspektive der Nachfrager und Marktge- genseiten einbringen. Die Marktteilnehmer wissen vom Trend, dass die Anzahl von Anbietern von Vollversicherungslösungen abnimmt. Trotzdem äussern die Befragten keine Bedenken dahingehend, dass dadurch der Wettbewerb in einer Art verringert werden würde, welche für die Begründung einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung sprechen könnte. Bezeichnend hierfür auch die bereits vorne zitierte Antwort von einem Branchenverband: «Der Schweizer Vorsorgemarkt hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: Die Angebotsvielfalt ist gewachsen, die Transparenz hat zugenommen und der Zugang zu Informationen sowie zu kompetenter Beratung erleichtert den Wechsel zwischen den Modellen erheblich.»<sup>151</sup> 199. Daraus lässt sich prima facie schliessen, dass auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aufgrund des vorliegenden Zusammenschlusses eine kollektiv marktbeherrschende Stel- lung entstehen oder verstärkt werden könnte. B.5.2.2 Markt für Transportversicherungen 200. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis im Versicherungszweig Nichtleben einen separaten, nationalen respektive Schweizer Markt für Transportversicherun- gen ab.<sup>152</sup> Auf diesem Markt sind sowohl Baloise wie auch Helvetia tätig.<sup>153</sup> 201. Zu den Transportversicherungen gehören die See-, Luftfahrt- und Transportversiche- rung.<sup>154</sup> Bereits diese thematische Unterteilung im FINMA-Versicherer-Report zeigt, dass in

150 FINMA Daten zur Betriebsrechnung der Beruflichen Vorsorge; Renditevergleich auf Stufe Pensi- onskasse vgl:

<[www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2025/6/10/pk-rating-2025.html](http://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2025/6/10/pk-rating-2025.html)>. 151 Stellungnahme inter-pension vom 12.8.2025, 2. 152 RPW 2018/3, 597 Rz 7 und 9, AXA SA/XL Group Ltd; RPW 2014/3, 543 Rz 19, Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG; Meldung (Fn 2), Rz 114 und 129. 153 Meldung

(Fn 2), Rz 130. 154 <[www.vrep.finma.ch/reports/de/detail/REP11](http://www.vrep.finma.ch/reports/de/detail/REP11)> (25.8.2025); Meldung (Fn 2), Rz 116.

36

diesem nach bisheriger Praxis abgegrenzten Markt Versicherungssparten und -arten zusammengefasst werden, die offensichtlich unterschiedliche Risiken abdecken.<sup>155</sup> Auch die Markt- gegenseiten unterscheiden sich mit sowohl Privatkunden als auch Geschäftskunden unterschiedlicher Wirtschaftsbranchen. 202. Überblicksweise kann dazu festgehalten werden, dass die Transportversicherungen insbesondere umfassenden Schutz für Waren- und Valorentransporte sowie für Ausstellungen gewähren.<sup>156</sup> Versichert werden die transportierten Güter, aber auch das Transportmittel selbst.<sup>157</sup> Die Universalversicherung von Risiken ist ein typisches Merkmal der Transportversicherung.<sup>158</sup> 203. Nachfolgend werden vor diesem Hintergrund die Transportgüterversicherung, die eine Sach- und eine Vermögensversicherung ist, die Seeversicherung (Schiffverkehrsversicherung und Wasserfahrzeugversicherung), die als Hauptprodukte Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie weitere Zusatzdeckungen umfasst, und die Luftfahrtversicherung, die als Hauptprodukte Haftpflicht-, Kasko- und Produktehaftpflichtversicherungen sowie weitere Zusatzdeckungen umfasst<sup>159</sup>, erläutert. Bereits jetzt kann festgehalten werden, dass die letzteren beiden Versicherungssparten hinsichtlich deren Zwecke, ihres Funktionierens und ihrer Kombination von Deckungen Ähnlichkeiten zur bekannten Motorfahrzeugversicherung (s. oben Rz 105 ff.) aufweisen, obwohl alle drei Sparten gesonderte Branchen betreffen. 204. Die beteiligten Unternehmen führen Folgendes dazu aus:<sup>160</sup> 205. Die Transportgüterversicherung schütze die Versicherungsnehmer im gegebenen Rahmen des Versicherungsvertrags vor finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Schäden an Sachen während Transporten, unabhängig vom verwendeten Transportmittel.<sup>161</sup> Meist handle es sich um eine sogenannte «All Risks»-Versicherung, d. h. gedeckt sind Verlust und Beschädigung.<sup>162</sup> Der Versicherungsschutz könne auf weitere Risiken wie Streik, Unruhen, Terrorismus, Verderb von temperaturgeführten Sachen, Krieg etc. erweitert werden.<sup>163</sup> Ebenfalls zu der Transportgüterversicherung gehöre die Gepäcksversicherung, die namentlich Schäden am Gepäck abdecke, sei es aufgrund von Diebstahl oder Beraubung oder sei es während der Beförderung mit einem öffentlichen Transportmittel, oder verspäteter Auslieferung (Ersatzanschaffungen). Weiter biete die Valorenversicherung Deckung für den Transport von Bargeld, Edelmetallen oder anderen hochwertigen Wertgegenständen. Zusätzlich würden Versicherungen für Transporte im Zusammenhang mit Events, Messen und Ausstellungen angeboten, ebenso wie für Uhren, Bijouterie, Instrumente oder Apparate, etwa Musikinstrumente.<sup>164</sup>

<sup>155</sup> Vgl. auch Meldung (Fn 2), Rz 126. <sup>156</sup> Meldung (Fn 2), Rz 115. <sup>157</sup> <[www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/transportversicherung](http://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/transportversicherung)> (25.8.2025). <sup>158</sup> <[www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/transportversicherung/von-der-seeversicherung-zur-transportversicherung](http://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/transportversicherung/von-der-seeversicherung-zur-transportversicherung)> (25.8.2025). <sup>159</sup> Vgl. generell dazu auch: FFAC Foundation for Aviation Competence, Haftung und Versicherung in der Luftfahrt, Prof. Dr. Roland Müller, 2024, <[www.ffac.ch/wp-content/uploads/2024/10/Haftung-und-Versicherung-in-der-Luftfahrt.pdf](http://www.ffac.ch/wp-content/uploads/2024/10/Haftung-und-Versicherung-in-der-Luftfahrt.pdf)> (25.8.2025). <sup>160</sup> Meldung (Fn 2), Rz 115 ff. <sup>161</sup> Versichert seien dabei die aufgeführten Sachen, Kosten und Erträge (z. B. Waren aus dem Produktions-, Handels und Geschäftsbereich des Versicherungsnehmers, Einrichtungen des Versicherungsnehmers, Reisegepäck, Geldwerte, Fracht- und Überzeitkosten, Messe-

und Ausstellungskosten etc.). 162 Meldung (Fn 2), Rz 118. 163 Bestimmte Lagerrisiken für die Gefahren Feuer und Elementar unterliegen hingegen der gesetzlichen Elementarschadensversicherung. 164 Meldung (Fn 2), Rz 119.

37

206. Die beteiligten Unternehmen präzisieren dazu, dass Transportgüterversicherungen häufig als massgeschneiderte Lösungen angeboten würden und damit zum Individualgeschäft der Versicherer zählten. Inzwischen sei jedoch in vielen Sachversicherungsprodukten für kleine und mittlere Unternehmen auch ein standardisierter Baustein für eine begrenzte Transportgüterversicherungsdeckung enthalten. Bei den genannten Deckungen ausserhalb der Transportgüterversicherung (Warentransport) handle es sich in vielen Fällen um standardisierte Lösungen, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Einsatzbereich angepasst werden könnten. Transportgüterversicherungen würden in der Regel vom Eigentümer oder Besitzer der Waren (d. h. Sender, Empfänger oder Handelsfirma) abgeschlossen. Die angebotenen Transportgüterversicherungen der Parteien entsprächen nach bestem Wissen den branchenüblichen Marktusancen und Policen anderer Versicherungsanbieter.<sup>165</sup> 207. Die Seeversicherung umfasse Haftpflicht- und Kaskodeckungen für Segelboote, Motorboote und sonstige Wasserfahrzeuge.<sup>166</sup> Die Wasserfahrzeuge könnten jeweils für die Geltungsbereiche A: Europäische Binnengewässer, B: Küstengewässer oder C: Hochsee (weltweit) versichert werden. Der Versicherungsschutz bestehe aus den Grundmodulen:

Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Teilkasko- und Kollisionskaskoversicherung (Vollkasko) sowie den Zusatzdeckungen Innenraum, mitgeführte persönliche Sachen und dem Sicherheitsbaustein Sorglos mit dem Grobfahrlässigkeitsschutz.<sup>167</sup> 208. Die beteiligten Unternehmen präzisieren dazu, die Policen der Parteien seien im Bereich Schifffahrt-/Seeversicherung als sogenannte Kombinationsverträge (Kombinationspolicen) ausgestaltet. Diese enthielten obligatorische (Haftpflichtversicherung) und freiwillige Versicherungsbausteine (freiwillige Voll- und Teilkasko sowie weitere Zusatzversicherungen), woraus der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz zusammenstelle.<sup>168</sup> Die beschriebenen Policen der Parteien entsprächen nach ihrem besten Wissen auch den Marktusancen. Die einzelnen Versicherungsbausteine seien deswegen nicht als einzelne Produkte anzusehen. Vielmehr seien die Kasko- und anderen Zusatzdeckungen Nebenprodukte der obligatorischen Haftpflichtversicherung.<sup>169</sup> 209. Die Luftfahrtversicherung umfasse im Sinne einer «All Risks»-Versicherungen (mit definierten Ausschlüssen) verschiedene Deckungen, die sich auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung von Luftfahrzeugen bezögen. Dazu gehörten insbesondere die obligatorische Luftfahrt-Haftpflichtversicherung<sup>170</sup>, die Luftfahrzeugkaskoversicherung<sup>171</sup> und die Luftfahrtproduktehaftpflichtversicherung<sup>172</sup>. Zusätzlich könnten Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flughäfen, Flugsicherungen, Hangars, Wartungseinrichtungen oder Bodenabfertigungsbetrieben versichert werden. Versicherungsnehmer in der Luftfahrtversicherung seien somit unter anderem Fluggesellschaften im Linien-, Fracht- oder Charterverkehr, Unternehmen aus dem Bereich Aerospace wie Hersteller, Flughäfen, Flugsicherungen und luftfahrtspezifische Dienstleister sowie Betreiber in der General Aviation, etwa von kommerziellen Kleinflugzeugen oder Helikoptern, industrielle Einsatzbetriebe oder

<sup>165</sup> Meldung (Fn 2), Rz 120. <sup>166</sup> Neben dem versicherten Wasserfahrzeug könnten auch der zugehörige Steg oder die Boje sowie ein nicht immatrikulierter Trailer,

Wasserungswagen, Lagerbock oder eine Krananlage in den Kasko- schutz einbezogen werden. 167 Meldung (Fn 2), Rz 121. 168 Meldung (Fn 2), Rz 122. 169 Meldung (Fn 2), Rz 123. 170 Sie deckt gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtansprüche Dritter ab, einschliesslich der Passa- giere, bei Personen- und Sachschäden infolge des Einsatzes von Luftfahrzeugen. 171 Sie sichert Schäden oder Verluste an Luftfahrzeugen wie Flugzeugen, Helikoptern oder Drohnen ab – sowohl am Boden als auch während des Flugs. 172 Sie deckt Ansprüche gegen Hersteller von Flugzeugen oder Flugzeugteilen und -komponenten ab.

38

Rettungsdienste. Angeboten würden auch Zusatzdeckungen von Krieg, Unfall, Kostendeckun- gen etc. Ergänzend könne auch eine Unfallversicherung für Insassen abgeschlossen werden, welche Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfall von Piloten und Passagieren vorsieht.<sup>173</sup> 210. Die beteiligten Unternehmen präzisieren dazu, dass der Luftfahrtversicherungsmarkt ein Individualgeschäft sei. Aufgrund der Komplexität und der häufig internationalen Ausrichtung der Luftfahrt würden Policen in der Regel kundenspezifisch ausgestaltet und über Makler ver- mittelt. Üblich sei eine internationale Mitversicherungsstruktur mit einer führenden Versiche- rungsgesellschaft, welche die Erstellung der angebotenen Police übernehme. Helvetia trete ausschliesslich als Mitversicherer auf und stelle daher keine Policen selbst aus (kein soge- nanntes Führungsgeschäft). Zudem biete sie in diesem Bereich fakultative Rückversicherung an. Demgegenüber sei Baloise im Bereich der Luftfahrtversicherung nicht tätig.<sup>174</sup> 211. Die beteiligten Unternehmen weisen schliesslich darauf hin, dass der Markt für Luftfahrt- versicherung stark konzentriert ist auf wenige spezialisierte Anbieter. In der Schweiz seien daher nur wenige Versicherer direkt in der Luftfahrtversicherung tätig – und wenn, dann oft im Verbund über internationale Netzwerke oder spezialisierte Underwriting-Agenturen. Diese Aussagen der beteiligten Unternehmen dürften zutreffend sein. Bezeichnend dazu der SVV, gemäss welchem die Versicherung von Luftfahrzeugen meist über spezielle Pools erfolge, weil sehr hohe Werte im Risiko stehen würden.<sup>175</sup> 212. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass in diesem Markt für Transportversicherun- gen, so wie bisher abgegrenzt, zahlreiche Versicherungen vor allem der Schadenversiche- rungsbranche zusammengefasst werden, die offensichtlich unterschiedliche Risiken abde- cken, unterschiedliche Marktgegenseiten ansprechen und teils sehr spezifische Produkteigenschaften und -gestaltungen aufweisen. Bezeichnenderweise räumen denn auch die beteiligten Unternehmen ein, dass aus Sicht der Nachfrageseite die dazu angebotenen Versicherungsprodukte nicht austauschbar sind, da sie jeweils unterschiedlichen Versiche- rungsschutz bieten, also unterschiedliche Risiken abdecken und sich in ihren Leistungen un- terscheiden.<sup>176</sup> Die beteiligten Unternehmen meinen dazu, dass es dennoch sachgerecht sei, an der bestehenden Praxis der WEKO festzuhalten und sämtliche dieser Versicherungen dem relevanten Produktmarkt für Transportversicherung zuzuordnen.<sup>177</sup> 213. Letzteres kann mit Fug in Frage gestellt werden, eine weitere Segmentierung in eigene sachliche (Teil-)Märkte oder Umgruppierungen von bestimmten Versicherungsarten- oder -artengruppen in andere oder neue Versicherungssparten könnten aus kartellrechtlicher Sicht durchaus angezeigt sein. Immerhin dürfte die bisherige räumliche Marktabgrenzung, nämlich ein nationaler Markt für Transportversicherungen abzugrenzen, insofern nicht problematisch sein, da diese, egal wie letztlich abgegrenzt werden würde, mindestens national bleibt, je nach Versicherungsart oder Versicherungsartengruppen aber weiter, d. h.

europa- oder weltweit, zu ziehen wäre. 214. Vorliegend erübrigt es sich aus verschiedenen Gründen, diese offenen Fragen weiter zu vertiefen, um ggfs. auf engere sachliche Marktabgrenzungen innerhalb des «traditionellen» (Gesamt-)Marktes für Transportversicherungen zu kommen:

173 Meldung (Fn 2), Rz 124. 174 Meldung (Fn 2), Rz 125. 175 <[www.svv.ch/de/branche/sc-hadenversicherung/transportversicherung/von-der-seeversicherung-zur-transportversicherung](http://www.svv.ch/de/branche/sc-hadenversicherung/transportversicherung/von-der-seeversicherung-zur-transportversicherung)> (25.8.2025). 176 Meldung (Fn 2), Rz 126. 177 Meldung (Fn 2), Rz 127.

39

215. Die beteiligten Unternehmen halten fest, dass das fusionierte Unternehmen mit einem kombinierten Marktanteil im Geschäftsjahr 2023 von etwas über 20 % auf dem nationalen Markt für Transportversicherungen zum Marktführer wird. Befragte grosse Versicherungsunternehmen bestätigen dies, schätzen den Marktanteil des fusionierten Unternehmens allerdings etwas tiefer ein, als dies es selbst tut. Trotzdem handelt es sich bei dem «traditionellen» nationalen Markt für Transportversicherungen um einen von dem Zusammenschluss betroffenen Markt. Die befragten Versicherungsunternehmen sehen aber dennoch keine wesentliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs und schon gar nicht eine Beseitigung des Wettbewerbs auf diesem Gesamtmarkt. Ihre Antworten gehen von «im Bereich Transportversicherungen erwarten wir keine signifikanten Auswirkungen»<sup>178</sup> über «trotz höherem Marktanteil (...) gehen wir davon aus, dass die Konkurrenz ausreichend ist und genügend Angebote für die Kundinnen und Kunden bestehen»<sup>179</sup> zu «in Nischenbereichen der Transportversicherung sollte die erhöhte Marktmacht aus wettbewerblicher Sicht sorgfältig beobachtet werden, (...) [aber trotzdem] wird keine grundlegende Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs erwartet»<sup>180</sup> und «im Bereich Marine entsteht ein volumenstarker Anbieter, der sowohl Standardprodukte als auch spezielle Transportdeckungen für national und international agierende Kunden anbieten kann, (...) [aber trotzdem] erwarten wir keine wesentlichen Veränderungen im Marktumfeld oder im Wettbewerb durch diesen Zusammenschluss» bis zu Hinweisen wie «im Bereich der Transportversicherungen ist zudem der Zugang zu den internationalen Versicherungsmärkten gewährleistet»<sup>181</sup>. 216. Vor diesem Hintergrund darf es auch als zutreffend erachtet werden, wenn die beteiligten Unternehmen darauf hinweisen, dass der Markt für Transportversicherungen dynamisch ist und sich die Marktverhältnisse rasch verändern können, weil die Markteintrittsschranken gering sind – dies jedenfalls dann, wenn die Luftfahrt davon ausgenommen wird. Es würden immer wieder neue Versicherungsunternehmen, insbesondere ausländische Versicherer, in diesen Markt eintreten.<sup>182</sup> Zudem seien auf dem Schweizer Markt für Transportversicherungen neben dem fusionierten Unternehmen ohnehin noch eine Vielzahl weiterer Wettbewerber tätig, so auch nahe Wettbewerber mit Marktanteilen von über 10 % bis zu um die 20 %.<sup>183</sup> 217. Eine seitens des Sekretariats von den beteiligten Unternehmen eingeforderte feinere Unterteilung der eigenen Marktanteilsschätzungen nach einzelnen Versicherungsarten oder -artengruppen gemäss Anhang 1 zu der AVO (s. oben Rz 58) unterstützt die vorstehenden Ausführungen: 218. Zunächst ergibt sich bereits aus Rz 210 oben, dass Baloise im Bereich der Luftfahrtversicherung nicht tätig ist. In diesem Bereich findet somit keine Marktanteilsaddition statt, die

178 Stellungnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 11.8.2025, 2. 179 Stellungnahme der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG vom

13.8.2025, 1. 180 Stellungnahme der Generali (Schweiz) vom 5.8.2025, 1. 181 Stellungnahme AXA Versicherungen AG vom 13.8.2025, 1. 182 Gemäss den beteiligten Unternehmen sind in den letzten drei Jahren die folgenden Versicherungsunternehmen neu in diesen Markt eingetreten; HCC International Insurance Company Plc. London, Zweigniederlassung Zürich und die SI Insurance (Europe), SA, Luxembourg, Zweigniederlassung Zürich. In den letzten fünf Jahren sind zudem folgende Versicherer neu in den Markt eingetreten: FM Insurance Europe S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Bem (2020), Liberty Mutual Insurance Europe SE, Leudelange, Zweigniederlassung Zürich (2021) und Starr International Insurance (Switzerland) AG (2021). 183 Gemäss den beteiligten Unternehmen folgten als zweit- und drittgrösste Wettbewerber die Lloyd's, London, Zweigniederlassung Zürich mit einem Marktanteil von um die 20 % und die Axa-Gruppe mit einem Marktanteil von über 12 %. Noch im Geschäftsjahr 2022 sei die Lloyd's klare Marktführerin mit einem Marktanteil von über 25 % gewesen.

40

Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen könnte, und die Helvetia schätzt ihre Marktanteile in diesem Bereich auf allesamt [0–10] %.<sup>184</sup> 219. Im Bereich Seeversicherung finden bei den verschiedenen Versicherungsarten Marktanteilsadditionen zwar statt, aber entweder bleiben die (geschätzten) kombinierten Marktanteile klar unter 20 % oder gehen jedenfalls nicht über die vorstehende Gesamtmarktschätzung in Rz 215 hinaus.<sup>185</sup> 220. Einzig mit Bezug auf einen (hier hypothetisch abgegrenzten) Markt für Transportgüterversicherung schätzen die beteiligten Unternehmen ihren kombinierten Marktanteil im Geschäftsjahr 2023, je nach Berechnung, höher respektive auf [30–40] % ein.<sup>186</sup> Aber das von den beteiligten Unternehmen unter Rz 216 für den Gesamtmarkt Transportversicherungen festgestellte, gilt genauso in diesem hypothetischen Teilmarkt davon. Es darf als zutreffend erachtet werden, wenn die beteiligten Unternehmen dazu ausführen, dass auch auf diesem Teilmarkt eine Vielzahl weiterer Wettbewerber, darunter nahe Wettbewerber mit (geschätzten) jeweils über 10 % Marktanteil, tätig sind. Es komme hinzu, dass Transportgüterversicherungen stark international ausgerichtet seien, da primär Risiken abgesichert würden, die im Rahmen grenzüberschreitender Warenbewegungen entstünden. Entsprechend gehörten die drei wichtigsten Wettbewerber in diesem Versicherungszweig internationalen Versicherungskonzernen an, die über grenzüberschreitende Expertise und ein globales Netzwerk verfügten. Auch dieser Vortrag wird, zumindest mittelbar, von den in Rz 215 oben zitierten Antworten von anderen grossen Versicherungsunternehmen bestätigt. 221. Im Ergebnis liegt somit fern, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Trotz betroffener Märkte je nach (hypothetischer) Marktabgrenzung ist der Zusammenschluss unbedenklich. B.5.2.3 Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen 222. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis im Versicherungszweig Nichtleben und dort in der Versicherungsbranche Schadenversicherung einen separaten, nationalen respektive Schweizer Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen ab.<sup>187</sup> Auf diesem Markt sind sowohl Baloise wie auch Helvetia tätig.<sup>188</sup> 223. Elementarschäden sind Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht werden.<sup>189</sup> Die Versicherung von entsprechenden Risiken untersteht in der Schweiz wegen ihrer grossen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung einer gesetzlichen

Spezialregelung.190 224. Nach Art. 33 VAG191 muss die Elementarschadendeckung in die Feuerversicherung eingeschlossen werden. Der Deckungsumfang, die versicherten Objekte und die Selbstbehaltre-

184 Meldung (Fn 2), Beilage 15. 185 Meldung (Fn 2), Beilage 15. 186 Meldung (Fn 2), Rz 289 ff. und Beilage 15. 187 RPW 2014/3, 543 f. Rz 19 und Tabelle «Marktposition der beteiligten Unternehmen auf den relevanten Märkten», Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG; RPW 2018/3, 597 Rz 7 und 9, AXA SA/XL Group Ltd; Meldung (Fn 2), Rz 131 und 143. 188 Meldung (Fn 2), Rz 144. 189 Meldung (Fn 2), Rz 133. 190 <[www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/sparten-spezifische-instrumente/elementarscha-den](http://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/sparten-spezifische-instrumente/elementarscha-den)> (26.8.2025). 191 Bundesgesetz vom 17.12.2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01).

41

gelungen sind in der dazu gehörenden AVO definiert. Die AVO gibt zudem vor, welche Schäden in diesem Sinne als Elementarschäden in die Feuerversicherung einzuschliessen sind (Elementarschäden nach AVO: ES-AVO). Die Prämientarife sind gestützt auf die Prämienverfügung der FINMA (vormals Bundesamt für Privatversicherungen, BPV) für alle Privatversicherer einheitlich und verbindlich.192 193 225. Objekte, deren Versicherung gegen Elementarschäden gesetzlich in der AVO geregelt sind, sind obligatorisch zu versichern. Deckungsumfang und Prämientarif sind für alle Versicherungsnehmer einheitlich und verbindlich. Es werden Fahrnis und Gebäude (unbewegliche Sachen und Gebäude oder im Gebäude) versichert.194 226. Nur bei Objekten und Risiken, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, verfügen die Versicherer über unternehmerischen Freiraum (Elementarschäden Spezial: ES-Spezial).195 Versicherungsgegenstand sind in diesem Bereich «übrige Sachen», die unbeweglich sind, aber keine Gebäude und ausserhalb des Gebäudes.196 227. Wie die FINMA und der SVV zudem ausführen, haben sich, seit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung unterschiedliche Auffassungen über deren Auslegung entwickelt. Der SVV stellt auf seiner Seite deswegen eine Excel-Liste zur Verfügung, die als Arbeitsinstrument die Abgrenzung der gesetzlich geregelten ES-AVO vereinfachen und zu einer einheitlichen Interpretation führen soll. Sie wird zusammen mit der FINMA bei Bedarf aktualisiert.197 228. Es kommt hinzu, dass die Versicherung von Gebäuden kantonale unterschiedlich geregelt ist. In 19 Kantonen gibt es öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen. In diesen Kantonen sind Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude obligatorisch bei der kantonalen Gebäudeversicherung zu versichern. 229. Anders verhält es sich in den sogenannten GUSTAVO-Kantonen. In diesen GUSTAVO-Kantonen bieten private Versicherungsunternehmen Versicherungen in diesem Bereich an. In den Kantonen Schwyz, Uri und Obwalden besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Gebäudeversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen. In Genf, Tessin, Appenzell Innerrhoden und Wallis ist der Abschluss einer Gebäudeversicherung freiwillig. 230. Vor diesem Hintergrund versichert die gesetzlich kombinierte Feuer- und Elementarschadenversicherung gemäss Art. 171 AVO und Anhang 1 AVO, B8, sämtliche Sachschäden, die durch Feuer, Explosion, Sturm, weitere Elementarereignisse ausser Sturm, Kernenergie sowie Bodensenkungen und Erdbeben verursacht werden. Ausgenommen sind Schäden, die unter die Zweige B3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge), B4 Schienenfahrzeug-Kasko, B5 Luftfahrzeug-Kasko, B6 See-

Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko oder B7 Transportgüter (einschliesslich Waren, Gepäckstücke und alle sonstigen Güter) fallen.

192 <<https://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden>> (26.8.2025). 193 <[www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/elementarschadenversicherung/ein-katalog-praezisiert-was](http://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/elementarschadenversicherung/ein-katalog-praezisiert-was)> (26.8.2025). 194 <[www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden](http://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden)> (26.8.2025). 195 <[www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/elementarschadenversicherung/ein-katalog-praezisiert-was](http://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/elementarschadenversicherung/ein-katalog-praezisiert-was)> (26.8.2025). 196 <[www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden](http://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden)> (26.8.2025). 197 <[www.svv.ch/sites/default/files/2017-12/Elementarschden%20VAG%20AVO%20Katalog.xlsx](http://www.svv.ch/sites/default/files/2017-12/Elementarschden%20VAG%20AVO%20Katalog.xlsx)> (26.8.2025).

42

231. Art. 172 AVO formuliert die Ausnahmen von der obigen Versicherungspflicht respektive, welche Schäden nicht Gegenstand der obligatorischen, kombinierten Feuer- und Elementarschadenversicherung sind. 232. Als «sonstige Sachschäden» gelten gemäss Anhang 1 AVO, B9, sämtliche Sachschäden, die nicht unter die Zweige B3 bis B7 von Anhang 1 zur AVO fallen und durch Hagel, Frost oder andere Ursachen aller Art (beispielsweise durch Diebstahl) verursacht werden, sofern diese Ursachen nicht durch B8 abgedeckt sind. Versicherungen, welche solche «sonstigen Sachschäden» abdecken, werden von der Wettbewerbskommission bis anhin dem Markt für «übrige Sachversicherungen» zugeordnet. 233. Die beteiligten Unternehmen folgen in ihren Ausführungen zu den ihrerseits angebotenen Versicherungsprodukten im Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen den vorerwähnten Versicherungsgegenständen.<sup>198</sup> 234. Sie ergänzen aus ihrer Sicht Folgendes dazu:<sup>199</sup> 235. Die Policen der beschriebenen Versicherungsprodukte der beteiligten Unternehmen seien in den überwiegenden Fällen als sogenannte Kombinationsverträge (Kombinationspolicen) ausgestaltet. Das bedeute, dass sie verschiedene Versicherungsbausteine anböten und die Versicherungsnehmer aus diesen wählen und so ihren Versicherungsschutz zusammenstellen könnten. Insbesondere bei grösseren Unternehmenskunden könne der angebotene Versicherungsschutz individuell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kunden angepasst werden.<sup>200</sup> 236. Und weiter: Aus Sicht der Nachfrageseite seien die unter den «übrigen Sachversicherungen» zusammengefassten Versicherungen grundsätzlich nicht austauschbar, da sie jeweils unterschiedlichen Versicherungsschutz böten, also unterschiedliche Risiken abdeckten und sich in ihren Leistungen unterschieden. In der Marktpraxis würden insbesondere obligatorische Versicherungen wie die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Privatpersonen allerdings häufig in Kombination mit weiteren Versicherungen, etwa Hausrat- oder Gebäudeversicherung mit erweiterter Deckung, abgeschlossen. Diese Kombinationsprodukte würden oft um zusätzliche Deckungen wie Reise- oder Wertsachenversicherungen ergänzt. Gleiches gelte für Unternehmenskunden: Es komme selten bis gar nicht vor, dass Kundinnen und Kunden lediglich die Deckung eines einzelnen Risikos nachfragten, meist werde die Deckung von Feuer- und Elementarschäden in Kombination mit der Deckung weiterer Risiken wie z. B. Diebstahl, Wasser oder Glasbruch nachgefragt. Die unter die «übrigen Sachversicherungen» fallenden Versicherungen seien deswegen nicht als einzelne Produkte zu verstehen. Sie würden in der Regel vielmehr als Zusatzdeckung mit der Feuer- und Elementarschadenversicherung kombiniert und gemeinsam abgeschlossen.<sup>201</sup> 237. Angebotsseitig seien die Voraussetzungen für die Erbringung der

verschiedenen Versicherungen, die im Segment «übrige Sachversicherungen» zusammengefasst seien, weitgehend identisch und die grossen Versicherungsgesellschaften böten diese Versicherungen, insbesondere die Grunddeckungen von Hausrats-, Gebäude- und Wertsachenversicherung, mit weitgehend identischem Versicherungsschutz an. Bei den Zusatzdeckungen (z. B. für haustechnische Anlagen oder Ähnliches) kann sich die angebotene Versicherungsdeckung unter-

198 Meldung (Fn 2), Rz 133 ff. 199 Meldung (Fn 2), Rz 138 ff. 200 Meldung (Fn 2), Rz 138. 201 Meldung (Fn 2), Rz 139.

43

scheiden, wobei dieser Unterschied nach Ansicht der Parteien für die Entscheidung des Versicherungsnehmers eine untergeordnete Rolle spiele. Einzelne Nischenprodukte würden nur von einzelnen oder wenigen Versicherern angeboten.<sup>202</sup> 238. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände – gesetzliche Koppelung der Elementarschadenversicherung an die Feuerversicherung, Marktusancen, Kombinationsversicherungen, Produkte zu «übrigen Sachversicherungen» werden von den verschiedenen Anbietern mit weitgehend identischem Versicherungsschutz angeboten – vertreten die beteiligten Unternehmen die Auffassung, dass alle Versicherungsprodukte, die Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen im vorgenannten Sinne betreffen, einem einheitlichen Markt zuzuordnen seien.<sup>203</sup> 239. Ob dem tatsächlich so ist, braucht vorliegend nicht weiter erörtert zu werden. Eine definitive Marktabgrenzung kann vorliegend offengelassen werden, da das Zusammenschlussvorhaben auch dann zu keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken führen würde, wenn hypothetisch einzelne Zweige oder Subsegmente des «traditionellen» Markts für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen als eigene sachliche (Teil-)Märkte abgegrenzt würden. 240. Die beteiligten Unternehmen schätzen den kombinierten Marktanteil des fusionierten Unternehmens im «traditionellen» Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen im Geschäftsjahr 2023 auf etwas über 20 %.<sup>204</sup> Es handelt sich damit um einen von dem Zusammenschluss betroffenen Markt. 241. Eines der befragten Versicherungsunternehmen meint dazu, im Bereich der Sachversicherungen erwarte es durch den geplanten Zusammenschluss aufgrund von zu hoher Akkumulation eine Konsolidierung resp. Reduzierung von (Sach-)Versicherungskapazitäten (v. a. im Elementarschadenbereich). Es gehe daher davon aus, dass gewisse exponierte Risiken im Markt schwieriger zu platzieren sein werden.<sup>205</sup> Alle anderen befragten grossen Versicherungsunternehmen äusserten keine speziellen Bedenken, die den «traditionellen» Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen betroffen hätten. 242. Die beteiligten Unternehmen weisen zutreffend weiter darauf hin, dass auf dem Schweizer Markt für Feuer-, Elementarschaden- und übrige Sachversicherungen neben dem fusionierten Unternehmen noch eine Vielzahl weiterer Wettbewerber tätig sind, darunter zumindest zwei nahe Wettbewerber mit Marktanteilen von über 10 % bzw. klar über 20 %.<sup>206</sup> Nach ihrer Schätzung wird das fusionierte Unternehmen neu die Nummer 2 auf diesem Markt sein. Schliesslich seien in den letzten drei Jahren drei neue, darunter zwei ausländische, Versicherungsunternehmen in den Markt eingetreten.<sup>207</sup> 243. Eine vom Sekretariat bei den beteiligten Unternehmen eingeforderte, detailliertere Aufschlüsselung der eigenen Marktanteilsschätzung nach einzelnen Versicherungsarten, die unter Anhang 1 AVO, B9 Sonstige Sachschäden fallen, zeigt, dass das fusionierte Unternehmen

202 Meldung (Fn 2), Rz 140. 203 Meldung (Fn 2), Rz 141. 204 Meldung (Fn 2), Rz 307.

205 Stellungnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 11.8.2025, 2. 206 Die

Marktführerin sei mit einem Marktanteil von 26,5 % die Schweizerische Mobiliar Versicherungs- gesellschaft AG. Darauf folgten als zweit- und drittgrösste Wettbewerber die AXA Versicherung AG mit einem Marktanteil von 14,5 % und die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit einem Markt- anteil von 7,1 %. 207 Beazley Insurance Designated Activity Company, Berkshire Hathaway International Insurance Lim- ited und die Simpego Versicherungen AG.

44

bei allen darunter angebotenen Versicherungen jeweils leicht unter ihrer Schätzung für den «traditionellen» Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen bleibt.<sup>208</sup> 244. Im Ergebnis liegt somit fern, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Trotz eines vom Zusammenschluss betroffenen Marktes ist der Zusammenschluss auch insoweit unbedenklich. Daran änderten, wie gezeigt, auch engere, hypothetische Marktabgrenzungen nichts.

B.5.2.4 Zum behaupteten Markt für «Technische Versicherungen» gemäss SVV 245. Eines der befragten Versicherungsunternehmen trug in seiner Stellungnahme auf den Fragebogen des Sekretariats vor, «dass die fusionierte Gesellschaft im Bereich Technische Versicherungen (beispielsweise Maschinenversicherung) einen gemeinsamen Marktanteil von deutlich über [...] % hat. Dies kann zu einer marktdominierenden Stellung führen.»<sup>209</sup> 246. Auf Rückfrage des Sekretariats präziserte das Unternehmen dazu Folgendes: «Unter dem Bereich technische Versicherungen verstehen wir, was in der SVV-Verbandsstatistik ge- meldet wird, konkret die Sparten Maschinen, Maschinen-BU, Maschinenkasko und EDV Anla- gen (das sogenannte Bestandesgeschäft), Projektgeschäft (Montage- und Bauwesenversi- cherungen) sowie Haftpflicht (Bauherrenhaftpflicht). Im Grundsatz unterscheiden sich diese Produkte zwischen den Gesellschaften nur wenig und lassen sich ohne weiteres substituieren (zumindest Grundbedingungen/AVB). Die Einschätzung des Risikos und der zu gewährenden Versicherungssumme sowie die Prämienberechnung können individuell je Gesellschaft unter- schiedlich ausfallen. Gemäss der aktuellen Statistik SVV 2024 der technischen Versicherun- gen werden in der Sparte Bestandesgeschäft und Projektgeschäft zwischen [...] % Marktanteil durch die Fusion erreicht. Details sind beim SVV erhältlich. Die Marktanteile sind aus dieser Statistik gut ersichtlich inklusive aller relevanten Marktteilnehmer und deren Prämienvolumen sowie die Schadenquote des Gesamtmarktes. Zurzeit spüren wir keine Bewegungen des Marktes aufgrund der Fusion, denkbar sind Veränderungen in der Zeichnungspolitik in den Folgejahren, deren Umriss aber bis heute noch nicht bekannt sind.»<sup>210</sup> 247. Basierend auf diesen Informationen hat das Sekretariat eigene weitere Recherchen vor- genommen und zusätzlich Kontakt zum SVV aufgenommen. Der SVV hat die inhaltlichen In- formationen des Versicherungsunternehmens im Wesentlichen bestätigt, aber zu seiner eige- nen Statistik festgehalten, dass diese nicht das vollständige Volumen der Versicherungssparte «Technische Versicherungen» abbilde, insbesondere deswegen, weil nicht alle in diesem Be- reich tätigen Versicherungsunternehmen zu dieser Statistik beitragen. 248. Aus diesem Grund kann bereits jetzt festgehalten werden, dass der tatsächliche Markt- anteil des fusionierten Unternehmens in dieser Versicherungssparte nach Definition SVV tiefer ist als die dort ausgewiesenen [...] %. 249. Der SVV wies zusätzlich darauf hin, dass in ihrer Statistik der deutlich grössere Anteil am kombinierten Marktanteil des fusionierten Unternehmens auf Helvetia entfiel – konkret liege dieser Anteil bei knapp unter [...] %.

250. Die beteiligten Unternehmen hatten auf Aufforderung des Sekretariats Gelegenheit, zu den Informationen des befragten Versicherungsunternehmens Stellung zu nehmen:211

208 Meldung (Fn 2), Rz 310 und Beilage 15. 209 Stellungnahme der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG vom 13.8.2025, 1. 210 E-Mail der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG vom 18.8.2025. 211 Stellungnahmen der beteiligten Unternehmen vom 18.8.2025 und vom 25.8.2025.

45

251. Ohne zuvor auf die Auskünfte des SVV hingewiesen worden zu sein, machten die beteiligten Unternehmen ebenfalls darauf aufmerksam, dass die SVV-Statistiken nur einen Teil der Marktteilnehmer erfasse.212 Zudem wiesen sie darauf hin, dass die Datenlieferung der Versicherer uneinheitlich erfolge.213 Die beteiligten Unternehmen hätten deshalb für ihre Schätzungen in der Meldung nicht auf die SVV-Statistik, sondern vor allem auf den Versicherer-Report der FINMA abgestellt.214 252. Weiter führten die beteiligten Unternehmen aus, dass der SVV keine klaren Vorgaben mache, welche Daten für die SVV-Statistik relevant seien. Unklar sei insbesondere, ob nur die in der Schweiz oder auch die im Ausland erwirtschafteten Prämien gemeldet werden sollen. Die Versicherer interpretierten dies denn auch sehr unterschiedlich, was zu massiven Verzerrungen führe. So bspw., wenn Prämien aus technischen Versicherungssparten ausserhalb der Schweiz geschrieben würden und alsdann der dafür zeichnenden Schweizer Gesellschaft oder ausländischen Tochtergesellschaft zugeordnet werden. Letzteres erscheine dann nicht in der SVV-Statistik. 253. Sowohl Helvetia als auch Baloise würden dem SVV im Bereich der Technischen Versicherungen sowohl das direkte Schweizer Geschäft als auch das Auslandsgeschäft (inkl. Rückversicherungsgeschäft) melden. Die übrigen beitragenden Versicherer hingegen erfassen laut den beteiligten Unternehmen primär das direkte Schweizer Geschäft. Das Auslandsgeschäft von Helvetia und Baloise sei daher von den dem SVV gemeldeten Zahlen abzuziehen.215 254. Vor diesem Hintergrund – und unter der Annahme, dass diese Angaben tatsächlich zutreffen – kann festgehalten werden, dass gemäss den von beteiligten Unternehmen vorgelegten Volumen (basierend auf den Bruttoprämien) das Auslandsgeschäft der Helvetia ein Vielfaches ihres Schweizer Direktgeschäfts ausmacht. Der Vergleich der gelieferten Zahlen bestätigt darüber hinaus die Aussage des SVV, wonach der deutlich grössere Anteil am kombinierten Marktanteil des fusionierten Unternehmens in ihrer Statistik tatsächlich auf Helvetia entfällt. Die Baloise trägt nur in geringem Umfang zur Marktanteilsaddition beim fusionierten Unternehmen bei. 255. Die beteiligten Unternehmen weisen in diesem Zusammenhang weiter darauf hin, dass gemäss SVV im Bereich Nichtlebensversicherung 28 % der Prämieinnahmen auf Versicherer entfielen, die nicht Mitglieder des SVV seien. Deren Prämien werden in der SVV-Statistik folglich nicht erfasst. Die beteiligten Unternehmen ziehen weitere Vergleiche zwischen der SVV-Statistik und dem FINMA-Versicherer-Report und berechnen je daraus fehlende Prämienanteile von ungefähr 14 % bis 28 %.216 Aus diesen Zahlen ziehen sie schliesslich einen Mittelwert von 20 % an fehlenden Prämienanteilen, wenn alle Marktteilnehmer der Statistik zugrunde gelegt würden.217 256. Vor diesem Hintergrund schätzen die beteiligten Unternehmen ihren Anteil am Gesamtmarkt «Technische Versicherungen» gemäss der Definition des SVV auf [20–30] %. Diese Schätzung ergibt sich daraus, dass sie bei ihren Eingaben zur SVV-Statistik ihr Auslandsvolumen herausrechnen und stattdessen nur das Volumen ihres Schweizer Direktgeschäfts gemäss SVV-Statistik berücksichtigen. Zusätzlich erhöhen sie das sich aus der SVV-Statistik

212 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 4. 213 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 2 f. 214 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 2. 215 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 2 f. 216 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 4. 217 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 5.

46

ergebende Gesamtvolumen an Bruttoprämien für den Gesamtmarkt «Technische Versicherungen» um 20 %, weil nicht alle in der Schweiz in dieser Versicherungsparte tätigen Versicherungsunternehmen zur SVV-Statistik beitragen.<sup>218 257.</sup> Wie hoch der kumulierte Marktanteil der beteiligten Unternehmen in der Schweiz bei Technischen Versicherungen tatsächlich ist, kann offenbleiben – er liegt jedenfalls deutlich unter 50–60%. Weiter weisen die beteiligten Unternehmen zutreffend darauf hin, dass keines der anderen befragten Versicherungsunternehmen – darunter etablierte und nahe Wettbewerber in dieser Versicherungsparte – die «Technischen Versicherungen» in seiner Stellungnahme als problematisch eingestuft hat.<sup>219 258.</sup> Im Ergebnis liegt somit fern, dass der vorliegende Zusammenschluss, würde ein Gesamtmarkt Technische Versicherungen abgegrenzt, auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Der Zusammenschluss ist auch aus einer solchen Betrachtung unbedenklich. B.5.3 Ergebnis 259. Mit dem vorliegenden Zusammenschlussvorhaben fusionieren zwei grosse Schweizer Versicherungsunternehmen, die in den beiden Versicherungszweigen Leben und Nichtleben und je darin in fast allen Versicherungssparten tätig sind. Die vorstehend durchgeführte Kontrolle des Zusammenschlussvorhabens im Rahmen der vorläufigen Prüfung hat aber aufgezeigt, dass der Zusammenschluss keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Marktumfeld und den Wettbewerb in Einzelmärkten und im Gesamtmarkt erwarten lässt, obwohl das fusionierte Unternehmen in gewissen Versicherungssparten der obigen beiden Versicherungszweigen bis zur Nummer 4 oder gar 2 aufsteigt und über das Ganze gesehen als neue Nummer 2 des Schweizer Versicherungsgeschäfts bezeichnet werden kann, dies aber mit grossem Abstand zur jeweiligen Marktführerin im Versicherungszweig Leben oder Nichtleben. Die verschiedenen befragten Marktteilnehmer und Branchenverbände sehen durch den Zusammenschluss keine Einschränkungen beim Produktangebot, bei der Wahlmöglichkeit und -freiheit der Versicherungsnehmer oder bei der Innovationskraft des schweizerischen Versicherungsmarktes. Der Versicherungsmarkt, so die Befragten, bleibt trotz des Zusammenschlusses insgesamt diversifiziert und fragmentiert, mit einer Vielzahl etablierter Anbieter in den verschiedenen Versicherungszweigen, -branchen und -sparten. Darunter befinden sich verschiedene starke Wettbewerber, die das fusionierte Unternehmen in den verschiedenen Versicherungszweigen und -branchen stark konkurrenzieren werden. Einzelne befragte Marktteilnehmer gehen sogar davon aus, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb beleben könnte, da durch den Zusammenschluss ein neuer starker Wettbewerber entsteht, der näher zu den jeweiligen Marktführern in den Versicherungszweigen Leben und Nichtleben aufschliesst. Dies erhöht den Wettbewerbsdruck auf alle etablierten und führenden Versicherungsunternehmen. 260. Die vorläufige Prüfung ergibt aus diesen Gründen keine Anhaltspunkte, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken wird. Die Voraussetzungen für eine Prüfung des Zusammenschlusses nach Art. 10 KG sind daher nicht gegeben.

218 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 5. 219 Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.